<36604888530017
<36604888530017
Bayer. Staatsbibliothek

H III

42.c. a

<36604888530017
<36604888530017
Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

J. Can. P. 909^m^ (10, 1/4

(2 x)

Der Besitzstand

des

Römischen Hofes

Gesandten mit Gerichtsbarkeit

in alle

kristliche Reiche,

und

besonders in Deutschland abzuschicken,

Historisch untersucht, und dem deutschen Publikum zur Entscheidung vorgeleget.

1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Da man sich in einigen neueren Schriften so häufig auf den Besitzstand der päbstlichen Nunzien berufen hat, so wird es wohl kein unangenehmer Dienst sein, den ich dem Publikum erzeige, wenn ich alle in den verschiedenen über deutsche Kirchenfreiheit erschienenen Abhandlungen zerstreuet liegende Thatsachen, wodurch dieser Besitz entweder begründet oder entkräftet wird, in Eines sammle, und selbige mit Anführung der Quellen, aus welchen ich geschöpfet habe, in kronologischer Ordnung demselben vorlege. Diejenige, welche nicht Muße genug haben, alle für oder gegen die päbstliche Nunzien herauskommende Schriften zu durchlesen, und unter sich zu vergleichen, werden durch diese getreue Vorlegung historischer Thatsachen in den Stand gesetzet werden, über den Besitzstand derselben ein richtiges und unpartheiisches Urtheil zu fällen.

Die Epoche der päbstlichen Legaten beginnet vorzüglich von der Zeit des ersten allgemei-
325 nen Konziliums zu Nizäa im Jahre 325., auf welchem das erstemal, so wie hernach auf den meisten ökumenischen Kirchen Versammlungen ein päbstl. Abgeordneter zum Vorschein kam.

Seit dieser Zeit finden wir, daß die Bischöfe Roms in allen und jeden Angelegenheiten, bei welchen die Mitwirkung des Primates nöthig war, ihre Gesandten in die verschiedenen Provinzen des römischen Reiches abgeschickt haben. Diese wurden auch überall als Boten des Evangeliums, als Werkzeuge der Oberaufsicht und als treue Gehilfen der Bischöfe aufgenommen, und kehrten, nach geendigtem Auftrage, wieder in ihre Heimat zurücke, ohne daß es ihnen je eingefallen wäre, in die ordentliche Gewalt der Bischöfe einzugreifen, sich einige Gerichtsbarkeit beizulegen, oder die Grenzen der ihnen ertheilten Vollmacht zu überschreiten.

Von dieser Art waren diejenige Legaten, welche Pabst Julius *I.* in der Sache des heil. Athanasius an die Orientaler, und Pabst
353 Liberius in den Jahren 353 und 354 in eben
354 dieser Angelegenheit an den Kaiser Konstantius abgeschickt haben.

De Legatis & Nunt. Pontif. Commentatio hist. Canon. 1785. 8. §. 2.

Auch

Auch diejenige Gesandschaft verdienet hier bemerket zu werden, welche Zosimus im Jahre 419 an die afrikanischen Bischöfe abgeordnet hat, um wegen der Wiederaufnahme des Apiarius in die Kirchengemeinschaft, und wegen den Appellazionen nach Rom, welche das Konzilium von Karthago verboten hatte, in Unterhandlungen zu treten. Keiner aller dieser Legaten machte Ansprüche auf Gerichtsbarkeit, und dennoch schrieben die afrikanischen Bischöfe, als der Legat Faustin nicht gleich nach vollendetem Geschäfte wieder abreisete, an den Pabst: „Sie hegten zu dessen billiger Denkungsart das „Vertrauen, daß Afrika durch die Gegenwart „Faustins, dessen Geschäften nunmehro zu „Ende gebracht wären, nicht mehr länger be„lästiget werden würde.“ 419

Gesch. der Appellationen, von geistl. Gerichtshöfen, Frankf. und Leipz. *1788. 8. S. 36. — 46.*

Eine Art ordentlicher Gesandschaft entstand erst im fünften Jahrhundert unter Pabst Leo dem Grosen, welcher einen ordentlichen in der Kaiserstadt wohnenden Gesandten anstellte, der nicht nur einzelne Aufträge besorgen, sondern überhaupt über die durch verschiedene Irrlehren sehr verwirrte Kirchen Orients die Aufsicht haben sollte. Auch über diese Gesandten, welche

man in der Folge Apokrisiarien oder Responsalen nennte, hatten die Bischöfe wenig Ursache zu klagen; theils, weil sie nur selten und nur von apostolischen Primatswegen gesendet wurden: theils, weil ihnen die Päbste alle Eingriffe in fremde Gerechtsame aufs schärfeste verboten, und diejenige, so ihre Gewalt auf Kosten des bischöflichen Ansehens zu erweitern trachteten, sogleich wieder in ihre Gränzen zurück gewiesen haben.

Als der erste Gesandte dieser Art kann Bischof Julian von Kos angesehen werden, welchen Leo der Grose, gegen das Jahr 452
452 nach Konstantinopel schickte, um der durch Nachsicht des Patriarchen Anatolius um sich greifenden nestorianischen Lehre Einhalt zu thun. In seiner Instruktion wurde ihm besonders anbefohlen: sich in diejenige Sachen nicht einzumischen, welche zur Erkentniß der Bischöfe in jeder Kirche geeigenschaftet wären. Auch schickte ihn Leo nicht eher ab, bis er von den Gesinnungen und der Einwilligung des kaiserl. Hofes versichert war. *Comment. de Leg. & Nunt. Pont.* §. 5.

445 Eben dieser Leo ernannte den B. Anastasius von Thessalonika zu seinem Stellvertreter in Illirien; da sich aber dieser verschiedene Eingriffe in die Rechte der Metropoliten erlaubte,

so

so verwies ihm Leo, (unerachtet die illirischen Bischöfe in einer besonderen Abhängigkeit gegen den Pabst stunden) dennoch den Mißbrauch seines Ansehens sehr heftig, und erklärte: daß er die den Metropolitanbischöfen von der Kirche übertragene Gerechtsame ein für allemal gehandhabt wissen wolle.

De Leg. & Nunt. Pont. §. 7.

Im Jahre 536 wohnte Pelagius als Apokrisiar der K. Versammlung zu Konstantinopel bei: gieng aber in dieser Eigenschaft allen Patriarchen und Bischöfen nach. 536

PETR. DE MARCA *de Conc. S. & J. L. 5. C. 16.* §. 5.

Selbst in einem Falle, in welchem die Bischöfe ihre Pflichten vernachläßiget hatten, wagte es Gregor *I.* nicht, einen Gesandten nach Gallien zu schicken, ehe die Königinn Brunehilde ihn begehret, und in seine Person eingewilliget hätte; und als dieselbe einen solchen verlangte, der auf einer Sinode mit Zuziehung der übrigen Bischöfe, mithin nicht eigenmächtig die Ordnung wieder herstellen sollte, so lies sich Gregor auch diese Bedingung gefallen.

GREGOR. I. *Lib. IX. Ind. IV. Ep. 64.* und *L. XI. Ind. VI. Ep. 8.* — S. die gründl.

 Ent=

Entwicklung der Dispens und Nunziatur Streitigkeit. §. 27. S. 210.

Eben dieser Pabst ermahnte den Bisch. Virgilius von Arles, als er ihn zu seinem Stellvertreter in Gallien ernannte, die den Metropolitanbischöfen zuständige Gerechtsame ja nicht zu verletzen.

De Leg. & Nunt. Pont. §. 8.

Als daher der Legat Romam in Sizilien einige Eingriffe in die bischöfliche Kirchengewalt sich erlaubte, verwies er ihm dieselbe mit folgenden höchstmerkwürdigen Worten: " Wenn " Wir nicht jeden Bischof bei seiner Gerichtsbar-" keit handhaben, so zerstreuen Wir ja selbst die-" jenige Ordnung, zu deren Aufrechthaltung " Wir verpflichtet sind. "

Kurze Beleuchtung der emser Punkten meistens aus der Geschichte 1787. 8. S. 11.

Eben so ermahnte Pabst Hormisdas seinen Legaten in Spanien, diejenigen Vorrechte unverletzet zu lassen, welche von Alters her den Metropoliten zuständig wären; und dem Bischof von Tarrakona schrieb er, Er könne ihn nicht anders als unter der Bedingniß, daß er die Privilegien der Metropolitanbischöfe aufrecht erhal-

halten wolle, zu seinem Stellvertreter in den dortigen Gegenden ernennen.

De Leg. & Nunt. Pont. §. 8.

Im Jahre 721 ordinirte Gregor *II.* den Engelländer Winfrid zum Bischof, und schickte ihn in der Eigenschaft eines Legaten nach Deutschland. So sehr auch Winfrid durch alle seine Handlungen seine übertriebene Anhängligkeit an Rom zu erkennen gab: so that er doch während 36 Jahren seiner Sendung nicht das mindeste ohne Bewilligung des Königs und der Bischöfe, und beeinträchtigte das Ansehen keines einzigen. 721

Petr. de Marca *l. c. L. V. C. XLIII.* §. 3.

Erst im neunten Jahrhundert und seit der Geburt der falschen Dekretalen fiengen die Päbste an, häufiger Legaten herumzuschicken, welche unter dem Vorwand der Oberaufsicht sich eine gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit mit den Bischöfen anmaßten. Wie aber diese Veränderung der Kirchenzucht aufgenommen worden sei, mögen folgende historische Thatsachen entscheiden.

Im Jahre 844 schickte Pabst Sergius *II.* den Erzbischof Drogo, einen Sohn Karl des Grosen, und Oheim des regierenden Kaisers Lothar als Legaten nach Deutschland und Frankreich, in der Hofnung: daß man einem Prinzen von kaiserlichem Geblüte keine Schwierigkeiten 844

erregen würde. Daran schienen sich aber die Bischöfe des Reiches nicht zu stören, sondern sie faßten auf dem zu Vernes gehaltenen Konzilium den Schluß: daß sie ohne Beistimmung der übrigen Bischöfe Galliens und Deutschlandes ihm den verlangten Vorzug nicht einräumen könnten, und schickten den fürstlichen Legaten unverrichteter Dinge, wieder nach Hause.

Hincmarus Ep. 44. §. 31.

Salzburgisches Pro. Mem. *pag. 3.* u. *4.*

865 Im Jahre 865 schickte Nikolaus *I.* den Legaten Arsenius nach Deutschland, um Gelder allda zu erheben. Der Legat gieng aber mit den eingesammelten Geldern verschwenderisch um, und brachte nichts davon nach Hause.

Sirmondus *Concil. Gall. T. III. pag. 341.*

Gesch. der päbstl. Nunzien *1.* B. §. *5.*

In eben diesem Jahre schickte Pabst Nikolaus einige Gesandten in der berühmten Ehescheidungssache zwischen König Lothar und Thietberg nach Frankreich, und verkannte dennoch, so sehr er auch sonst die Gewalt seiner Legaten über die gesetzliche Grenzen auszudähnen bemühet war, die königlichen Gerechtsame so wenig, daß er seinen Abgeordneten den Auftrag gab, daß sie nicht nur ihre Vollmachten und Gesandschaftsbriefe, sondern auch ihre geheime Instruktion Karl dem

Kah=

Kalen und seinen Bischöfen öffentlich vorlegen sollten. Von dem Betragen dieser Legaten schreibt der würdige Abt Regino zu Prüm: Sie hätten sich bestechen lassen, hätten die Ungerechtigkeit mehr als die Gerechtigkeit begünstiget, und wären mit Reichthümern beladen wieder zurück gereiset.

Mansi *T. XV. Concil. Col. 367.*

Gründl. Entwickl. der Dispens und Nunziatur Streitigkeiten S. *210.* und *211.*

Im Jahre 866 kam Ansegisus in der 866
Eigenschaft eines Legaten nach Frankreich und Deutschland, konnte aber, ungeachtet ihn Kaiser Karl der Kale in Schutz genommen, die Wirkung seiner Sendung nicht erhalten, weil seine Fakultäten die Rechte der Metropoliten beeinträchtigten.

Thomassin *P. 1. L. 1. C. 33. N. 3.*

Salzburgisches P. M. *pag. 4.*

Im Jahre 1001 erschien der Kardinal Frie- 1001
derich als päbstlicher Legat auf der Kirchen Versammlung zu Pölde. Erzbischof Willigis von Mainz wollte ihm aber den Vorsitz auf derselben nicht zugeben; und als er von eben diesem Kardinallegaten suspendirt wurde, kehrte er sich um so weniger daran, als auch die übri-

gen deutschen Bischöfe die Suspension als ungiltig ansahen.

Schmid Geschichte der Deutschen, 2. Th. S. *200.* und *201.*

1010 Im Jahre 1010 konsekrirte der päbstliche Nunzius ohne Einwilligung des Bischofs von Tours eine in dessen Sprengel gelegene Kirche. Sogleich hielten es ihm die französischen Bischöfe als einen Eingrif in ihre Gerechtsame vor; zeigten ihm: wie unschicklich es sei, daß der apostolische Stuhl selbst die apostolische Satzungen übertrette, und erinnerten ihn an die Verordnungen der Kirche, welche jedem Bischof die Ausübung seines Amtes in einer fremden Diozese aufs strengste untersagen.

Glaber Rodulphus *Lib. II. Hist. franc. C. 4. in Petri Pithoei script. rer. franc.*

Abel *de Jur. & offic. summor. Imp. Trib. circa usurpatoriam Nuntiorum Pont. in caussis germ. eccl. Jurisd. Wetzl. 1787. 4. §. 25.*

1050 1050 ernannte Pabst Leo *IX.* den Erzbischof Adalbert zu Hamburg zum Legaten des römischen Stules in den nördlichen Reichen. Adalbert bediente sich dieser ihm übertragenen Gewalt zum Nachtheil der landesherrlichen Gerechtsame, errichtete Bisthümer gegen den Willen der Könige, und maste sich das Ernennungsrecht der Bischöfe an.

Adamus Bremensis *relatus apud Auth.* der Gesch. der päbstl. Nunz. *1.* B. *7.* §. S. *42.*

Im

Im Jahre 1054 kömmt Hildebrand nachmaliger Gregor der *VII.* als Legat nach Deutschland, um von dem Kaiser die Bestätigung der Pabstwahl zu erbitten. 1054

Gesch. der päbstl. Nunz. 1. B. §. 15. S. 67.

Im Jahre 1059 schickte Pabst Nikolaus *II.* den Kardinal Petrus Damiani als Legaten nach Mailand; den Tag nach der Vorlegung seiner Beglaubigungsurkunde protestirten aber das Volk und die Geistlichkeit zu Mailand gegen die Gesandschaft, weil sie glaubten: dem Bischofe zu Rom komme gar kein Recht zu, in der Kirche des heil. Ambrosius Gesetze zu geben, oder Gerichtsbarkeit auszuüben. 1059

Baronius *ad An. 1059.*

Arm. Seld. Abhandlung über das päbstl. Gesandschaftsrecht §. 18.

Als im Jahre 1074 die päbstliche Legaten Hubert und Girald in Deutschland ein Konzilium zu halten begehrten, schlugen es die deutschen Bischöfe einhellig als etwas ungewöhnliches, mit dem merkwürdigen Zusatze, ab: Sie würden dieses grose Vorrecht niemanden als dem römischen Pabste selbsten zugestehen. 1074

Kurze Beleuchtung der emser Punkt. S. 61.

Um

Um eben diese Zeit betrug sich der päbstliche Nunzius in Aquitanien Gerald Bischof von Ostia so übermüthig gegen die Bischöfe des Landes, daß es selbst Gregor *VII.* in einem
1073 heftigen im Jahre 1073 an denselben erlassenen Schreiben mißbilligte.

Petr. de Marca *de C. S. & J. L. 5. C. 53. §. 2.*

1076 Im Jahre 1076 foderten die päbstliche Legaten den Kaiser vor die Sinode zu Rom, um sich wegen der ihm zu Last gelegten Verbrechen zu rechtfertigen, widrigenfalles er ohne allen Verzug durch den päbstlichen Bannfluch aus der Kirche verstosen werden sollte. Der Kaiser berief hierauf die deutsche Bischöfe nach Worms, welche auf diese Nachricht sogleich Gregoren den Gehorsam aufkündigten, und ihn fernerhin nicht mehr als rechtmäsiges Oberhaupt der Kirche anerkennen wollten.

Gesch. der päbstl. Nunzien *1.* Th. §. *17.* S. *16.*

1077 1077. schickte der Pabst Legaten nach Deutschland, die das Vermittlungsgeschäft zwischen den beiden Kaisern übernehmen sollten. Diese versprachen nach dem Zeugniß des gleichzeitigen Geschichtschreibers Bruno jedem des Pabstes Gunst, erpreßten von beiden Geld, und giengen

zwar

zwar unverrichteter Dinge aber mit Gut und Geld beladen zurück.

BRUNO de Bello Saxonico *p. 224.* Gesch. der päbstl. Nunzien *1.* Th. §. *18.* S. *83.*

Um eben diese Zeit hielt sich der Legat Richard in Spanien auf. Er war nach des Geschichtschreibers Mariana Zeugniß ein ausschweifender geldsüchtiger und tirannischer Mensch, und wurde nach langen und oft wiederholten Klagen der spanischen Bischöfe, und nachdem Bernhard Erzbischof von Toledo selbsten die Reise nach Rom deshalben unternommen hatte, von Urban *II.* gegen das Jahr 1088 seines Amtes entsetzet. 1088

MARIANA *L. IX. de reb. hisp. C. 18. apud* PETR. DE MARCA *l. c.* §. *3.*

Dem Legaten Urbans *II.* Hugo Erzbischof von Lion, welcher im Jahre 1096 ein Konzilium zusammenzurufen vor hatte, widersetzte sich König Philip auf Anrathen des Bischofs Ivo von Chartres, und bewahrte dadurch die Freiheit der gallikanischen Kirche gegen die römischen Anmassungen. 1096

PETR. DE MARCA *l. c. L. 5. C. 52.* §. *3.*

1099 weigerte sich die Lütticher Geistlichkeit einen römischen Legaten anzunehmen, 1099

ver-

verlangte einen Nazionalgesandten, und bezog sich in ihrem Rechtfertigungsschreiben an Paskal *II.* auf das Beispiel der afrikanischen Kirche; diejenige Gesandten des römischen Bischofs, sagt sie, die nur kommen, ihren Beutel zu füllen, nehmen wir nicht an, so wie es schon vor uns die afrikanische Kirche unter den Päbsten Zosimus, Zelestin und Bonifazius gethan hat. Auch Ivo Bischof von Chartres schrieb an denselbigen Pabst: Er möge ihm doch keinen Römer, sondern einen Landeseingebohrenen als Legaten schicken, weil diese das Wohl der Kirche zu befördern bässer im Stande wären, als jene.

Petr. de Marca *L. V. C. 54. §. 2.*

1111 Im Jahre 1111 that der Kardinallegat Kunno den Kaiser in den Bann, und als Erzbischof Friderich von Köln ihm seine Bedenklichkeiten darüber zu erkennen gab, so antwortete er trocken und trotzig: Der heil. Ambrosius habe ja ebendasselbe gethan, unerachtet er weder Pabst noch päbstlicher Legat gewesen sey.

Martene *Coll. ampliss. T. 1. p. 664.*

Gesch. der päbstl. Nunzien *1.* B. §. *23.* S. *96.*

Als im Jahre 1119 Heinrich *I.* König in Engelland und Kalixt *II.* bei Gisors in der Normandie zusammen kamen, bestätigte der

Pabst

Pabst die Freiheiten der Englischen Kirche, worunter eine der vorzüglichsten diese war, daß kein Legat fernerhin nach England geschickt werden sollte, als wenn der König einen solchen begehren würde.

PETR. DE MARCA *l. c. L. 5. C. 56.* §. *6.*

Nichts destoweniger schickte einige Jahre hernach Pabst Kalixt Peter Leonis als Gesandten nach England, ohne daß derselbe vom Könige begehret worden wäre. Heinrich bewirthete ihn einige Täge lang königlich, und schickte ihn sodann wieder nach Hause, ohne ihm die Ausübung seiner Fakultäten zugestanden zu haben.

PETR. DE MARCA *l. c.* §. *7.*

Der Geiz und die schlechte Sitten der Nunzien waren damals eine so allgemeine Sache, daß der heil. Bernhard im Jahre 1134 an 1134
Pabst Eugen *IV.* schrieb: Ein Legat, der ohne Gold und Schätze zurückkäme, sei ein Weesen, das in andere Zeiten paßte, heut zu Tage aber (nämlich zu Zeiten Bernhards) kaum zu finden sey.

De Leg. & Nunt. Pont. C. 15.

Gegen das Jahr 1145 schrieb der h. Bern- 1145
hard seine Bücher de Consideratione an Eu-

gen

gen *III.* Die häufig darinn vorkommende Klagen gegen den Geitz, die Ueppigkeit und Bedrükkungen der Nunzien liefern uns ein Bild eines päbstlichen Gesandten damaliger Zeiten. Sie sind uns um so unverdächtiger, da sie Worte eines Heiligen sind, und selbst ein Unterricht für den Pabst sein sollten.

S. Rechte und Pflichten des Pabstes, ein Auszug aus den Schriften des heil. Bernardus an Pabst Eugen *3.* *1787.*

Petr. de Marca *C. S. & J. L. 5. C. 54. §. 3.*

1152 Im Jahre 1152 wollte sich der in Deutschland anwesende Legat in die Wahl zu Magdeburg mischen, unter dem Vorwande, daß die Versetzung eines Bischofs ohne Einwilligung des Pabstes nicht vor sich gehen könnte. Der Kaiser wollte ihm aber kein Richteramt in dieser Sache zugestehen, und machte den Legaten unverrichteter Dinge wieder umkehren: und als Eugen *III.* deswegen ein Abmahnungsschreiben an die deutschen Bischöfe erlies, so blieb auch dieses ohne Wirkung.

Conc. germ. T. III. p. 368.

Salzb. P. M. *p. IV.*

Der nachfolgende Pabst Anastasius *IV.*
1153 schickte im Jahre 1153 abermal einen Legaten,

den

den Kardinal Gebhard nach Deutschland, um in Magdeburg selbst die Sache zu schlichten; es gieng ihm aber nicht besser als seinem Vorfarer. Der allda anwesende Kaiser empfieng ihn mit Unwillen und befahl ihm, seine Ruckreise sogleich wieder anzutretten.

Gesch. der päbstl. Nunzien *1.* B. §. *37.* S. *122.* ibique OTTO FRISING.

In eben dem Jahre erscheinen die beide Kardinallegaten Bernhard und Gregor in Deutschland, entsetzen den Erzbischof Heinrich von Mainz und die Bischöfe zu Minden, Eichstädt und Hildesheim ihrer Aemter und Würden, wurden aber, als sie auch hinter den zu Magdeburg und einige andere wollten, von dem Kaiser wieder nach Hause geschickt.

OTTO FRIS. und CONR. MOG. in der Gesch. der päbstl. Nunzien. *l. c. p. 125.* und *127.*

Einen noch merkwürdigeren Vorgang erzälet die Geschichte von eben diesem mutvollen deutschen Kaiser. Der römische Kanzler Roland warf bei einer als päbstlicher Legat im Jahre 1157 von 1157
dem Kaiser erhaltenen Audienz die Frage auf: von wem anders der Kaiser das Reich habe als vom Pabste? darüber entbrannte der Pfalzgraf Otto von Wittelspach so sehr, daß er dem Legaten den Kopf gespalten haben würde, wenn

nicht der Kaiser selbst es verhindert hätte. Auf gemeinsamen Rath der Fürsten wurde aber dem Legaten der Befehl ertheilet, sogleich geraden Weegs wieder nach Haus zu gehen, ohne sich zu unterstehen, die unterwegs liegende Bistümer und Abteien zu brandschatzen.

Pistor. *rer. Germ. T. II. p. 776.*

Salzb. P. M. *p. 5.*

Kaiser Friederich erlies hierauf im nämlichen Jahre ein Edikt ins Reich, in welchem er die Rechte und Würde des Reiches und der Kirche gegen die päbstliche Anmassungen vertheidiget, und zugleich eine schreckliche Schilderung von den Räubereien, Bedrükungen, Ungerechtigkeiten, und der Habsucht der römischen Legaten macht.

Man findet dasselbe in der Gesch. der päbstl. Nunzien. 1. B. unter den Beilag. *n. VIII. p. 546.*

Es wand sich zwar Pabst Hadrian *IV*, — diese kaiserliche Entschlossenheit beklagend, —
1158 im Jahre 1158 an die deutschen Erz- und Bischöfe, wurde aber von denselben in einem patriotischen Schreiben abgewiesen.

Beide Briefe finden wir am eben angef. O. *p. 549.* und *554.*

Im

Im Jahre 1165 führet Pabst Alexander *III.* eine neue, oder doch einigermasen wieder erneuerte Art, die geistlichen Streithändel per judices delegatos in partibus zu entscheiden ein, und beschränkt dadurch die Gewalt seiner Legaten. 1165

Kurze Beleucht. der ems. Punkt. *p. 166.*

Im Jahre 1167 erschien der Kardinal Johannes Neapolitanus als Legat Alexander des *III.* in Sizilien. Der Kardinal Baronius und der Geschichtschreiber Hugo Falkandus finden kaum Worte genug, um die Ungerechtigkeit, den Geiz und das ehrlose Betragen dieses Mannes zu schildern. 1167

Einige Beispiele des Aergernisses, so er gab, erzählet PETR. de MARCA *de C. S. & J. L. 5. C. 49. §. 6.*

Im Jahre 1168 trägt Pabst Alexander *III.* dem vertriebenen Erzbischof Thomas von Kanterburi die Gesandschaft des römischen Hofes in Frankreich auf, begehret aber erst die Erlaubniß des Königs und die Einwilligung der Bischöfe; welche ihm jedoch, da die Gesandschaft nicht zu Stande kam, verweigert geworden zu sein scheinet. 1168

PETR. DE MARCA *l. c. L. 5. C. 56.* §. 2.

1175 Im Jahre 1175 kömt der Kardinallegat Hugo nach England, nachdem jedoch der Pabst zuvor die Erlaubniß von König Heinrich II. erhalten hatte.

Petr. de M. l. c. §. 10.

1176 Im folgenden Jahre 1176 schickte Alexander *III.* einen Legaten nach Schottland, welcher aber auf königl. Befehl in England halt machte, und seine Reise nicht eher fortsetzen durfte, biß er versprochen hatte, bei seiner Durchreise nichts ohne Vorwissen und Bewilligung des Königs zu unternehmen.

Petr. de M. *l. c. L. 5. Cap. 56.* §. *11.*

In eben diesem Jahre litt das Ansehen der Nunzien in Deutschland einen gewaltigen Stos durch den Vertrag Alexander des *III.* mit Friederich *I.*, durch welchen der Pabst auf alle angemaste Gerichtsbarkeit in Deutschland Verzicht leistete, wenn man ihm die in Italien hergebrachte Rechte belassen wollte.

Conc. N. G. *int. T. II. p. 23.*

Gegen Ende ebendesselben Jahres begab sich Kardinal Vivian päbstlicher Legat in Schottland nach Irrland, wurde aber von den königlichen Staatsbeamten wieder über die Gränzen des Königreiches verwiesen.

Petr. de M. *l. c. L. 5, C. 50.* §. *8.*

Im

Im Jahre 1180 kömmt der Bischof Heinrich von Alban als Legat nach Deutschland, und schreibt ein Konzilium nach Mainz aus, jedoch nur auf Befehl und im Nahmen des Kaisers. 1180

Concil. Germ. T. III. p. 425. Gesch. der P. N. 1. B. §. 45. S. 145.

Im Jahre 1185 ernennt Urban *III.* die Erzbischöfe von Trier und Köln zu päpstlichen Legaten, und sucht dadurch Anhänger gegen den Kaiser zu erhalten. Nichtsdestoweniger ergreifen die deutschen Bischöfe auf dem Reichstag zu Gelnhausen des Kaisers Parthie gegen den Pabst. 1185

Hontheim *hist. Trevir. in Prodr. Part. post. p. 290.* Arnold Lubec. *L. III. C. 17. & 18.* Gesch. der P. N. 1. B. S. 146 = 148.

Der Pabst predigt im Jahre 1186 dem Erzbischof zu Köln Demut und Gehorsam gegen seine Legaten, welche er zugleich bevollmächtigte, allen Unterthanen des Reiches, so sich gegen ihren rechtmäßigen Kaiser empören würden, Vergebung ihrer Sünden und Ablaß zu ertheilen. 1186

Gesch. der P. N. 1. B. S. 149. und in den Beilag. *n. XIV.* S. 561.

Im Jahre 1188 verspricht Klemens *III.* dem König Wilhelm von Schottland auf sein Verlangen, die Stelle eines apostolischen Legaten künftighin nur Landeseingeborenen zu übertragen. Dieses Vorrecht lies sich in der Folge König Wil- 11

1192 helm im Jahre 1192 von Zelestin III. und Kö-
1218 nig Alexander im Jahre 1218 von Honorius *III.* aufs neue bestättigen.

Petr. de M. *C. S. & J. L. 5. C. 57, §. 1. 2.*

Diese Vorsicht der Könige darf niemanden wundern, der die Legaten damaliger Zeiten kennet. Ich will hier als ein Beispiel nur dasjenige anführen, was der redliche Geschichtschreiber *Mathæus Parisiensis* von dem Bischof Wilhelm erzälet, der die Würde eines apo-
1190 stolischen Legaten im Jahre 1190 in England begleitete. Er hat die Legatenstelle, sind die Worte des Geschichtschreibers, um 1000 Pfund reinen Silbers erkaufet, dafür aber auch so unmäsig benutzet, daß er allen Kirchen des Königreiches zur Last fiel. Wo er hin zog, begleiteten ihn ganze Schaaren von Priestern, Reutern und Soldaten. Es wurde kein Gut feil, das er nicht käuflich an sich brachte, und keine Kirche oder Abtei ward erlediget, die er nicht entweder zu vergeben sich anmaste, oder gar für sich selbst behielt. In seinem Gefolge hielten sich Tonkünstler, Spaßmacher, Schauspieler und Quacksalber auf, die stündlich und augenblicklich zu seinem Gebote stunden.

Petr. de M. *l. c. L. 5. C. 52. §. 8. ibique* Math. Paris.

Im

Im Jahre 1200 lies es sich der Kardinal Cen- 1200
ti Legat in Sizilien beigehen, Bischöfe von ei-
nem Stule zu dem anderen zu übersetzen. In-
nozenz *III.* verwies ihm diesen Eingriff, nicht
weil das bischöfliche Ansehen darunter litt, son-
dern, weil seiner eigenen Gewalt hiedurch Schran-
ken gesetzet wurden.

Petr. de M. *l. c. L. 5. C. 53.* §. *5.*

Im Jahre 1201 hielt sich der Kardinal Legat 1201
Johannes in Schottland und Irrland auf.
Alle gleichzeitige Schriftsteller loben seine Ent-
haltsamkeit und seinen Eifer, aber alle Klagen
über seinen unersättlichen Durst nach Golde.

Petr. de M. *l. c. C. 50.* §. *1.*

Im Jahre 1204 kam Johannes Feren- 1204
tinus als Legat nach England, predigte den
Reichen das Evangelium, sammelte Schätze, und
machte sich heimlich mit denselben davon.

Petr. de M. *l. c. C. 50.* §. *4.*

Das Legaten Handwerk ward überhaupt da-
mals für etwas so einträgliches gehalten, daß
es Leute gab, die, um Geld zu verdienen, sich
für päbstliche Legaten ausgaben.

Im Jahre 1213 erschien ein solcher Betrü- 1213
ger, trieb sein schändliches Gewerbe einige Zeit

hindurch, und ward endlich durch den Bischof von Lunden entdeckt und zur Strafe gezogen.

Mehrere ähnliche Beispiele führet de MARCA an *L. 5. C. 54. §. 6.*

1221 Im Jahre 1221 wurde der Kardinallegat Aegidius nach Schottland geschickt, um Beiträge zur Wiedereroberung des heil. Landes zu sammlen. Er verzehrte aber das erhaltene Geld in Pracht und Wohlleben, kam mit leerem Beutel nach Rom, und gab vor, unterweeges von Räubern überfallen und geplündert worden zu sein. Honorius schickte daher sogleich seinen anderen Legaten nach Schottland, der aber von dem Könige auf Anrathen der Bischöfe mit dem Bedeuten abgewiesen wurde, daß man fernerhin keine römische Legaten mehr anzunehmen, Sinnes sei.

De MARCA *l. c. L. 5. C. 50. §. 6.*

1230 Im Jahre 1230 schickte Pabst Gregor *IX.* nach ausgesprochenem Kirchenbanne über Kaiser Friederich den Kardinal Otto als Legaten nach Deutschland, um die geist- und weltliche Stände gegen den Kaiser aufzuhetzen. Sie gaben aber dem Aufwiegler kein Gehör und fertigten ihn mit Spott und Schande ab.

CHRONIC. ALBERICI MONACHI *trium font. ad ann. 1230.*

Gesch. der päbstl. Nunz. *1.* B. §. *64.* S. *184.*

Die

Die weltliche Fürsten sahen diesen Unfug der Nunzien mit Unwillen an, und Herzog Albert von Sachsen erlies nebst anderen Edlen im Jahre 1231 an die Erz= und Bischöfe ein sehr 1231
merkwürdiges Kreisschreiben, worinn er ihnen die Gefahr einer immerwährenden römischen Knechtschaft vorstellet, und ihnen zu beherzigen giebt, daß sie nicht nur Bischöfe, sondern auch Fürsten und Landesherrn seien.

Harzh. *Concil. germ. T. III. p. 537.*

Salzb. P. M. *pag. VII.*

Als daher der Legat eine Provinzialsinode nach Wirzburg ausschrieb, und die weltliche Fürsten sich derselben öffentlich widersetzten, von den Geistlichen aber nur äuserst wenige erschienen, so reiste er unverrichteter Dinge im Zorne davon.

Chron. Godofr. *Mon. ad ann. 1230.*

Salzb. P. M. *p. VII.*

Noch unglücklicher war er auf der in eben diesem Jahre zu Lüttich ausgeschriebenen Sinode. Denn als der kaiserliche Vogt, um die Gerechtsame seines Herren gegen den Legaten zu behaupten, nach Lüttich kam, so entfloh er, aus Furcht in Verhaft genommen zu werden, unter dem Gelächter der Bürgerschaft aus der Stadt, nnd konnte seinen Zorn nicht anders auslassen,

als daß er die ganze Stadt Lüttich mit dem Interdikt belegte.

Fisen *hist. Leod. L. XIII. p. 496.*

Salzb. P. M. *p. VII.*

1230 Im Jahre 1230 schickte Pabst Gregor *IX.* einen Legaten nach Deutschland, der auf die Reinigkeit der Lehre wachen, und die Ketzereien ausrotten sollte. Dieser mißbrauchte aber die ihm anvertraute Gewalt so schändlich, achtete so wenig auf die Ermahnungen der deutschen Bischöfe, und lies so viele unschuldige Menschen auf die grausamste Weise hinrichten, bis er selbsten unweit Marburg erschlagen wurde. Ein gleichzeitiger Geschichtschreiber vergleichet dieses Ketzergericht mit der Verfolgung Julians des Abtrünnigen, und spricht von der Ermordung des Legaten in der frohen Sprache eines Begeisterten.

Gesta Treberor. *apud* Petr. de M. *de C. S. & J. L. 5. C. 53.* §. *6. & 7.*

1237 In England entstehen im Jahre 1237 Unruhen unter dem Volke wegen der Ankunft eines päbstlichen Legaten. Gregor fand sich daher genöthiget, denselben auf der Stelle wieder zurückzuberufen.

Petr. de M. *l. c.* §. *8.*

Im Jahre 1239 sprach Gregor den Kirchenbann gegen Kaiser Friederich *II.* aus, und schickte, um ihn zu verkündigen, aller Orten Legaten hin. Erzbischof Eberhard zu Salzburg zerriß daß von dem Legaten Albrecht von Beham ihm zugeschickte Schreiben, und trat es mit Füssen: und desselben Suffraganbischof Rudiger von Passau entrüstete sich so sehr über die Vermessenheit des Abgeordneten, daß er dem von demselben geschickten Boten vor dem Altar eine Maulschelle gab, und ihn ins Gefängniß führen lies. 1239

Hiermit nicht zufrieden, schrieb Eberhard eine Sinode nach Regensburg aus, und brachte es durch seine rastlose Bemühungen bei den übrigen Bischöfen und dem Herzog Otto von Baiern dahin, daß der päbstliche Legat das Land zu räumen, genöthiget ward.

HANSITZ *germ. sacra T. I. p. 378. T. II. p. 339. 340.* und *341.*

Salzb. P. M. *p. 26.*

Der Legat wich jedoch nicht aus Baiern, ohne neue Unruhen angezettelt zu haben. Er belegte im Jahre 1247 das ganze Land mit dem Banne, und flüchtete sich sodann zu dem Grafen Konrad von Wasserburg. Otto von Baiern bela= 1247

belagerte ihn allda, und verjagte ihn sammt dem Grafen aus der Stadt und dem Lande.

Gesch. der päbstl. Nunz. *1.* B. §. *75.* S. *18.*

1244 Im Jahre 1244 erscheinet der Legat Martin in England, begehret gleich beim Eintritte ins Königreich von allen Kirchen des Landes geschenke, schickt diejenigen zurück, so ihm nicht kostbar genug waren, und beleget die, welche seinen Geitz nicht befriedigen wollten, mit dem Banne der Kirche.

MATHEUS PARIS. *relat. ap.* PETR. de M. *de C. S. & J. L. 5. C. 52.* §. *12.*

Die Englische Nazion führte daher im Jah-
1245 re 1245 auf dem Konzilium zu Lion klagen über den päbstlichen Legaten, und begehrte von dem Pabst, daß er sie in Gemäsheit der Landesprivilegien fernerhin mit dieser Plage verschonen mögte.

PETR. de M. *l. c. C. 56.* §. *12.*

Nichts destoweniger schickte Innozenz *IV.*
1247 im Jahre 1247 Legaten in England und Irland, denen er aber, um die Vorrechte der Nazion dem Scheine nach nicht zu kränken, den Namen eines Legaten zu führen, untersagte. Einer derselben sammelte auch ohne diesen Namen 6000 Marken Silbers in Irrland.

PETR. de M. *l. c. C. 52.* §. *13.*

Im

Im Jahre 1248 trägt Innozenz *IV.* dem 1248
Erzbischof Konrad von Köln die Gesandschaft des päbstlichen Stules auf.

Lunig *spic. eccl. Cont. I. p. 253.*
Gründl. Entwickl. der Dispens und Nunziat. Streit. §. *41.* S. *331.*

Im Jahre 1257 erscheinet Johannes Ko- 1257
lumna als Legat in England, ohne jedoch den Namen eines Legaten zu führen. Diejenige Geistliche, welche die Summen, die er foderte, nicht, zahlen wollten, lies er in Verhaft setzen, und wenn sie dieselbe nicht hatten, so zwang er sie, dieselbe zu lehnen.

Petr. de M. *l. c. C. 51.* §. *17.*

Endlich ward die Nazion dieser Räubereien müde, und schickte den im Jahre 1264 nach En- 1264
gland kommenden Legaten Guido Fulkonius unverrichteter Dinge wieder nach Hause. Der Legat wendete zwar ein, daß der Pabst an den von seinen Vorfarern mit England eingegangenen Vertrag nicht gebunden sei; aber die Nazion wollte diese Sophisterei nicht verstehen, und lies den Legaten wieder abziehen.

Petr. de M. *l. c. C. 56.* §. *13.*

Im Jahre 1266 wird Deutschland aufs neue 1266
mit Nunzien überschwemmet, welche unter dem Vorwande der Wiedereroberung des gelobten Landes den Zehenden im ganzen Reiche einfoderten; die deutsche Fürsten versammelten sich aber

1270 im Jahre 1270 in Quedlinburg, und legten den Legaten ihr schändliches Gewerb nieder.

Gesch. der päbstl. Nunzien, *1.* Band §. *79.* S. *234.*

1274 Im Jahre 1274 unternimmt der Kardinallegat Oktavian seine Reise nach Deutschland, um den Afterkönig Wilhelm von Holland gegen seinen rechtmäsigen Herrn den Kaiser Friederich zu unterstützen. Graf Amatus von Savoyen verlegt ihm aber den Paß, daß er nicht über die Grenzen kommen konnte, und schickte ihn nach 3 Monaten wieder nach Hause.

Nicol. de Curbis *in vita Innocent. IV. p. 377.* Gesch. der päbstl. Nunzien *l. c.* §. *74.* S. *214.*

1290 Im Jahre 1290 erscheinen Legaten in Frankreich. Von ihrer unmäsigen Prachtliebe und geldsüchtigem Betragen schreibt Petr. de M. *l. c. C. 52.* §. *21.*

1301 Im Jahre 1301 kömmt abermal ein Legat nach Frankreich, und bedrohet den König, wenn er sich zum Türkenzuge nicht bereitwillig finden liese, mit dem Banne und der Entsetzung des Reiches. Der König verstund aber diese Sprache nicht, lies den Legaten ins Gefängniß werfen, und entsetzte alle mit ihm haltende Bischöfe ihrer Würden. Sogleich schick-

te

te der Pabst einen zweiten Legaten, dem aber der König die bei sich habenden Bullen und Briefe wegnehmen, zerreisen und verbrennen lies; Ihn selbst aber schickte er nach Hause, mit dem Bedeuten: daß wenn ein Dritter seines gleichen kommen würde, er ihn als Aufrührer am Leben würde strafen lassen.

Gesch. der päbstl. Nunz. *1.* B. S. *245*.

Diesem vorzubeugen, gestattete Bonifaz. *VIII.* in eben diesem Jahre einigen seiner Legaten den Gebrauch des Purpers: wahrscheinlich, weil er glaubte, man würde es nicht wagen, einen gepurperten Frevler zur Strafe zu ziehen.

Petr. de M. *l. c.* §. *19*.

Im Jahre 1317 kommen zwei Kardinallegaten, nämlich Gauzelmus Johannis und Lukas de Flisco nach Schottland. Der König verbietet ihnen aber den Eintritt ins Reich, und macht sie an den Grenzen wieder umkehren. Während der Abreise sprechen sie den Bannfluch gegen den König, und belegen das Reich mit einem Interdikt. 1317

Petr. de M. *l. c. L. 5. C. 50.* §. *8*.

Im Jahre 1318 ertheilt Johann *XXII.* eine Bulle, worinn er die päbstliche Legaten bevollmächtiget, ihren Unfug ungestört zu treiben, 1318

und

und das Geschäft ihrer Legation in allen und jeden Angelegenheiten zu verrichten; es stellten
1324 aber die Reichsstände im Jahre 1324 diesem eine gegentheilige Verordnung entgegen, worinn sie alle diejenige für Reichsfeinde erklären, welche sich weiter erkühnen würden, die päbstliche Bannbullen unter das gemeine Volk zu verbreiten, und schaften die Legaten, welche das Volk zeither irre gemacht hatten, über die Grenzen des Reichs hinaus.

Gesch. der päbstl. Nunz. *1.* B. S. *273.* und *274.*

Der Pabst unternahm es nachhin nichts destoweniger, den Johanniter Prior von Tolosa als Legaten gegen Ludwig nach Deutschland zu schicken; aber auch dieser muste unverrichteter Dinge zurückkehren. Der Mann, der damalen die gefährliche Absichten des Legaten zerstörte, war Berchtold von Bucheck des deutschen Ordens Kommenthur.

Albertus Argentinens *p. 123.*

Gesch. der päbstl. Nunz. *1.* B. S. *275.*

1323 Im Jahre 1323 appelliret Kaiser Ludwig von dem Pabste an ein allgemeines Konzilium. In der Appellations-Urkunde beschweret sich der Kaiser über die Grobheiten, die Härte, den

Stolz

Stolz und die Aufwieglungen des päbstlichen Legaten Kardinal Bertrand.

Concil. Germ. T. IV. p. 298.

Gesch. der päbstl. Nunz. *1.* B. S. *264.*

In den Jahren 1333 und 1334 kamen abermal Legaten in Deutschland, sie fanden aber grose Widersprüche im Reich, und musten Deutschland verlassen. 1333 1334

Ebendas. *p. 296.* und *300.*

Glücklicher waren sie in eben diesem Jahre 1334 in Pommern und Polnisch Preusen, wo sie durch den dem deutschen Orden auferlegten Bann es dahin brachten, daß sich diese Lande von neuem zu einer jährlichen Steuer nach Rom verbindlich machten. 1334

Ebendas. *p. 297.*

Die Folge aller dieser päbstlichen Anmasungen war der wichtige grose Fürstenbund, welcher unter dem Nahmen des ersten Kurvereines vorkömmt, und im Jahr 1338 zu Rheinsee zur Erhaltung der Rechte des Kaiserthums und des Reiches gegen die päbstlichen Eingriffe geschlossen wurde. 1338

Schmauss *Corpus Jur. publ. S. R. J. acad. pag. 10.*

Abel *de jure & officio S. J. Tribun. circa usurp. Nunt. & §. 38.*

In eben diesem Jahre liesen die apostolische Kommissarien die päbstliche Bann und Verdammungsbullen gegen den Kaiser an der Bartholomäuskirche zu Frankfurt anheften. Der Kaiser lies sie hierauf sammt den ihnen ergebenen Dominikanern und Karmeliten aus der Stadt verjagen.

LATOMUS *Chron. francof. p. 660.* — Gesch. der päbstl. Nunz. 1. Band. S. *336.*

1339 Im Jahr 1339 wurden von Benedikt *XII.* Legaten nach Deutschland geschickt, um die Völker Deutschlands zu einem Kreuzzuge zu ermuntern. Der Kaiser lies sie auffangen, und das bei ihnen gefundene Geld hinwegnehmen.

MUTIUS *Chron. Germ. p. 268.* — Salzb. P. M. *p. 8.*

1347 Im Jahr 1347 schickt der Pabst abermalen Legaten ins Reich, welche das päbstliche Interdikt wieder aufheben sollten. Jedoch sollte jeder, der die Lossprechung erhalten wollte, zuerst schwöhren, daß er mit der dem verstorbenen Kaiser erwiesenen Treue sich an der Kirche schwehr versündiget habe. In Basel entstund hierüber ein Auflauf, und der Legat fand sich genöthiget, auch auch ohne diesen Eid den Gottesdienst wieder herzustellen. In Worms zwang ebenfalls die Bürgerschaft den päbstlichen Kommissar durch einen Tumult, sie ohne einen Eid zu absolviren;

ande=

andere Städte und Fürsten verlangten die Absolution gar nicht, und verschiedene wollten sie nicht einmal annehmen, wenn sie ihnen von dem Legaten angetragen wurde, und machten sich über den Pabst und seine Bannbulle lustig.

Mutius *Chron. Germ. p. 276.* — Gesch. der päbstl. Nunz. *1.* B. S. *415. 419.*

Im Jahr 1353 schickt Innozenz *VI.* den Dominikaner Johann Schandelant als Inquisitor hereticæ pravitatis nach Deutschland. Von seinen Verrichtungen weis man nichts, als daß er einen gewissen Berthold von Rohrbach verbrennen lies. 1353

Raynald. *T. XVI. p. 349.* in der Gesch. der päbstl. Nunz. *1.* B. S. *427.*

Im Jahr 1357 bestellte eben dieser Pabst den Bischof Paul von Freisingen als päbstlichen Internunzius mit vielen Vorzügen in der Salzburger Diozese. 1357

Raynald. *l. c. p. 393.* in der Gesch. der päbstl. Nunz. *1.* B. S. *433.*

Um eben diese Zeit schickte er den Bischof von Kavallo als Legaten nach Deutschland, um milde Beiträge zum päbstlichen Kammerbeutel zu sammeln. Der Legat brachte sein Anliegen in einer langen zierlichen Rede vor, der Kaiser aber antwortete: Er könne sich nicht genug wundern, wie

die Legaten so viel Geld fodern mögten; sie, die so heillos lebten, und auf eine so lüderliche Weise das Geld verschleuderten. Sie sollten durch ein kristliches und heiliges Leben die Herzen der Glaubigen geneigt machen, ihnen freiwillig zu geben, wenn sie auch nicht darum bäten. Auch der Bischof von Speier und noch andere Bischöfe ertheilten demselben eine abschlägige Antwort.

Mutius *l. c. p.* 285. in der Gesch. der päbstl. Nunz. 1. B. S. 437. und 38.

1372 Im Jahre 1372 beklagte sich der Maïnzische Klerus gegen die Bedruckungen der päbstlichen Nunzien.

J. Hermann Betrachtungen über das Schreib. P. Pii *VI.* an den H. F. B. zu Freising. 1787. 4. S. 24.

1378 Alle diese Klagen veranlaßten im Jahr 1378 Urban *VI.*, mit den Sitten und der Aufführung der Legaten eine Verbässerung vorzunehmen, und die bei den päbstlichen Gesandschaften eingerissene Mißbräuche und Geldschneidereien abzustellen. Den Kardinal von Amiens, der mehrmalen als Legat gebraucht worden war, stellte er im öffentlichen Konsistorium wegen seiner zusammengestolenen Schätze hart zur Rede.

Gesch. der päbstl. N. 1. B. S. 456 und der allda angef. Walsingham.

Im

Im Jahr 1381 erscheinet, so vieler Verordnungen, Verträge und schimpflicher Behandlungen ungeachtet, der Kardinal Legat Pileus in England. Er verkaufte nach dem Zeugniß der Geschichte Pfründen, Ablässe, und Bedienungen am päbstlichen Hofe, kreirte ums Geld Notarien, dispensirte gegen baare Bezalung von dem Fastengebot, löste die Gelübde auf, und brachte es in kurzem so weit, daß seine Diener denjenigen, die etwas von ihm erhalten wollten, kühn heraussagten, sie müßten Gold bringen, wenn sie etwas erlangen wollten, Silber habe ihr Herr schon in Ueberfluß. 1381

Petr. de M. *de C. S. & J, L. 5. C. 50. §. 9.*

Im Jahr 1413 erkläret Johann *XXII.* durch eine Bulle, er fände, um die ausschweifende Gewalt seiner Nunzien zu beschränken, und das dadurch entstandene Aergerniß zu heben, für nöthig zu erklären, daß keiner seiner Legaten, selbst wenn in seiner Vollmacht die Worte cum plena potestate Legati a latere befindlich wären, etwas zu thuen befugt sein solle, wozu er nicht durch Special-Vollmachten berechtiget wäre. 1413

Gesch. der P. N. 2. B. in den Beil. *N. 25. p. 605.*

Im Jahr 1419 kömmt der Kardinal Legat St. Sixti nach Böhmen, macht sich aber durch sein 1419

barbarisches Verfaren so verhasst, daß er auf seine Sicherheit denken, und den Rückweeg aus Böhmen suchen muste.

Raynald. *T. XVIII. p. 6.8.* in der Gesch. der P. R. 2. B. S. *121.* u. *122.*

1426 Im Jahr 1426 ernennt der Pabst den Englischen Prinzen Heinrich Oheim des regierenden Königs zum Legaten in England, in Hofnung, daß man keinen Prinzen vom Geblüt zurückweisen würde. Da ihn aber dessen ungeachtet der König als Legaten anzuerkennen sich weigerte, wurde er als Legatus a latere nach Deutschland geschickt.

Gesch. der P. R. 2. B. S. *127.*

1431 Als Eugen *IV.* im Jahr 1431 Pabst wurde, lies er seine Erhöhung den kristlichen Königen durch keine eigens abgeschickte Nunzien kund machen. Johann von Kastilien beschwerte sich über die Veränderung des Etiquettes, erhielt aber von dem Pabste zur Antwort: daß solches keineswegs aus Geringschätzung seiner Person und Würde, sondern blos darum geschehen sei, um den gewöhnlichen Betteleien und Geldschneidereien der Nunzien ein Ende zu machen, und den Römischen Hof von dem Vorwurf der Gewinnsucht zu reinigen.

Ebendas. S. *142.*

Die

Die päbstliche Legaten beschwöhren im Jahr 1433 einige Basler Kirchenverordnungen, erklären aber in der Folge, sie hätten nur von höchster Noth gezwungen, als Privatpersonen, nicht als Legaten geschwohren, und auch nicht in der Absicht, das beschwohrene zu halten. 1433

Turrecremata in Summa de Eccles. L. II. C. 100. in der Gesch. der P. N. 2. B. S. *163.*

Im Jahre 1434 ward auf dem Konzilium zu Basel beschlossen, daß der Pabst ohne Rath und Beistimmung des Kirchenrathes keine Legationes a latere, Commissiones Vicariorum seu Nuntiorum cum potestate Legati a latere solle ertheilen können. 1434

Gesch. der P. N. 2. B. S. *178.*

In eben dem Jahre beriefen sich die Französischen Gesandten auf dem Konzilium zu Basel auf das Vorrecht der französischen Nation, kraft dessen keine Legaten ohne Bewilligung des Königs nach Frankreich geschickt werden dürften.

Petr. de M. *de C. S. & J. L. 5. C. 56.* §. *4.*

Im Jahre 1436 giebt Eugen *IV.* seinen Legaten in Deutschland geheime Verhaltungsbefehle, welche, da sie den Geist der Kurie schildern, hier angeführet zu werden verdienen. „Sie mögten nur, sagt der Pabst, mit der Verheisung ei- 1436

ner Reformation des römischen Hofes den Deutschen in so lang die Mäuler stopfen, biß der Pabst von ihnen erhalten hätte, was er verlangte."

Raynald. *ad ann. 1436.* — Wem steht in der katol. Kirche das Recht zu, in geistlichen Sachen zu dispensiren? *1787. 8.* S. *54.*

1438 Im Jahre 1438 wird den Nunzien in Deutschland durch die in der *XXXI.* Sitzung zu Basel
1447 erlassene Verordnung, und deren im Jahre 1447 geschehene Aufnahme in die Konkordaten der Deutschen Nation alle Gerichtsbarkeit benommen.

Gesch. der Appellat. von geistl. Gerichtsb. S. *181.* und folg.

1447 Im Jahre 1447 schickt Nikolaus *V.* einen Gesandten in das Erzstift Mainz, begehret aber vorher die Einwilligung des Erzbischofs Theodorich.

Gudenus *in Cod. dipl. T. IV. p. 304.* Arm. Seld über das päbstl. Gesandschafts-Recht S. *50.*

1452 1452 Kömmt Nikolaus von Kus als Legat in das Erzstift Köln, präsidiret allda einer Sinode, gesteht aber selbsten ein, daß solches mit ausdrücklicher Begnehmigung des Erzbischofs und seiner Komprovinzialbischöfe geschehen sei, derer Gerechtsam-

me

me er nicht im mindesten zu schmälern Sinnes sei.

Harzh. *Conc. Germ. T. V. p. 414.* — Armin. Seld *l. c.*

In eben dem Jahre erlässt Pabst Nikolaus *V.* einige Verordnungen gegen die Oestreicher, und schickt päbstliche Notarien herum, um dieselbige zu verkündigen. Erzbischof Sigismund von Salzburg aber heisst sie in seinem Erzstift ihr Gewerb niederlegen.

Salzb. P. M. *pag. 27.*, u. der allda angef. Æneas Sylv.

Im Jahre 1456 kömmt ein Legat ohne des Königs Erlaubniss in Frankreich. Karl *VII.* verbietet ihm sogleich alle Verrichtungen seines Amtes, und erkläret, daß er nach dem Beispiel seiner Kronvorfarer handeln, und keine Legaten in seinem Königreiche dulden würde. 1456

Petr. de M. *de C. S. & J. L. 5. C. 58. §. 4.*

Im Jahre 1457 kommen päbstliche Nunzien nach Deutschland, predigen allda das Kreuz und verhandeln Abläße. Bischof Johann von Wirzburg nahm einem derselben, der sich in seinem Lande sehen lies, das gesammelte Geld hinweg, und lies ihm seine Stiftslande entbieten. 1457

Gesch. der P. N. 2. B. unter den Beilag. S. *674.*

In eben dem Jahre schickte Kallixt *III.* einen anderen Legaten nach Servien und Albanien, welcher, um sich in den dortigen Gegenden Freunde zu machen, über die Gebräuche seiner Kirche schimpfte, und selbst des Pabstes dabei nicht schonte. Kallixt nimmt ihm deshalben die Gewalt, die er ihm ertheilet hatte, wieder ab.

Petr. de M. *de Conc. S. & J. L. 5. C. 53. §. 9.*

1462 Im Jahre 1462 läßt König Georg in Böhmen den Nunzius Fantinus wegen Respektsverletzung gefangen nehmen, und entlies ihn erst wieder nach 3 Monaten auf Vorbitte Herzogs Ludwig von Baiern.

Gesch. der P. N. *2.* B. unter den Beilag. S. *700.*

1476 Im Jahre 1476 schickt Sixtus *IV.* einen Legaten nach Frankreich, Ludwig *XI.* läßt ihn aber nicht zur Verrichtung seines Amtes gelangen.

Petr. de M. *l. c. C. 58.* §. *4.*

Sixtus schickt deshalben noch in eben dem Jahre einen anderen Legaten nach Frankreich, welcher zwar von dem König angenommen wurde, zuvor aber erst versprechen muste, daß er nichts gegen die Landesverfassung und Gebräuche unternehmen, auch seine Vollmachten der Einsicht und dem Urtheile des Königs unterwerfen wollte.

te. Die Vollmachten wurden sodann, nach den von dem König darinn getroffenen Abänderungen, dem Parlamente zu Paris zugeschickt, von demselben einregistriret, und sorgfältig dabei bemerket, daß aus dieser königlichen Bewilligung keine Folgen für die Zukunft sollten gezogen werden können.

PETR. de M. *l. c.* §. 5.

Unter eben diesen Beschränkungen gestattete Ludwig auch im Jahre 1480 dem päbstlichen Legaten den Eintritt ins Königreich, lies ihn aber noch überdies einen schriftlichen Revers ausstellen, daß er die Freiheiten der gallikanischen Kirche und die Verfassung des Reiches in nichts beeinträchtigen wollte. 1480

PETR. de M. *l. c.* §. 6.

Von Köln kamen indessen so laute Klagen nach Rom, daß Sixtus *IV.* im Jahr 1482 das erzbischöfliche Ansehen iu einer eigenen Bulle gegen die Eingriffe römischer Nunzien handhaben muste. 1482

Bulla SIXTI *IV. de a. 1482. quæ incipit.* Ad monet nos. in der unpartheiischen Prüfung der Reflexionen *sur les 73. articles du Promemoria 1789. 8.* §. 40.

1483 Wird Johannes Balva ohne Einwilligung des Königs als Legat nach Frankreich 1483

ge=

geschickt, um die zerfallene Kirchenzucht wieder-herzustellen. Der König beklagte sich im Jahre
1484 1484 gegen dieses kühne Unternehmen, und die Bischöfe liesen dem Legaten bedeuten, daß sie auch ohne ihn mit Wiederherstellung der Diszi-plin fertig werden könnten.

Petr. de M. *l. c.* §. *8.* *&* *9.*

1489 1489 wird Raimund Pegerandi als Nunzius nach Deutschland geschickt, um die Erlösungs-kraft des Ablasses aus dem Fegfeuer zu predigen. D. Morung Stiftsherr zu Bamberg widersetzet sich dieser Wunderkraft, geräth aber dem Nunzius in die Hände, der ihn zur ewigen Gefangenschaft nach Rom ausliefern läßt. Bald darauf verlies der Nunzius selbsten das deutsche Reich, ward aber unterweegs von einigen verkleideten Bauern, welche vielleicht den Ablaß dazu schon im voraus erkauft hatten, rein ausgeplündert.

Joan. Linturin. *ap.* Pistor. *rer. germ. T. II.* — Gesch. der päbstl. Nunzien 2. B. S. *511.*

1500 Im Jahre 1500 läßt Max *I.* den päbstlichen Legaten Raimund von Gurk in Trient Halt machen, und seine Reise nicht eher wieder fortsetzen, biß seine Vollmachten durchgangen, und ihm der Auftrag gemacht worden war, sich so

in

in Deutschland zu betragen, wie es die Verfassung desselben erfoderte. Auch lies er ihn versprechen, sich seines Gewalts und Befehls in keinem Artikel ohne Rath, Wissen und Erlaubniss des Regiments zu gebrauchen.

Abschied des Reichs Regim. zu Nürnb. vom J. *1501*. §. *12*. u. folg. — Salzb. P. M. S. *8*.

Der Legat scheint sich aber wenig an dieses Versprechen gebunden zu haben, denn schon im folgenden Jahre 1501 klagte sowohl das Reichsregiment als auch die Reichsversammlung über den Missbrauch der dem Legaten zugestandenen Gewalt, foderte ihm eine Erklärung darüber ab, und ermahnte ihn ernstlich, sich fernerhin keine konkordatenwidrige Handlung mehr zu Schulden kommen zu lassen. 1501

R. Absch. vom J. *1501*. §. *17*. — Mohl Bemerk. über die neueste Gesch. der deutsch. katol. Kirche. Frankf. u. Leipz. *1788*. *8*. §. *18*. *p*. *101*.

Im Jahre 1501 verbietet der päbstliche Nunzius in Deutschland den Druck des Tazitus. Es verdienet dieses als ein Beweis angeführet zu werden, wie sehr es sich die Legaten angelegen 1501

sein

sein liesen, alle Kenntnisse und Aufklärung in Deutschland zu hintertreiben.

Gesch. der P. N. 2. B. unter den Beilagen *N. 63.*

1503 Im Jahre 1503 läßt Maximilian *I.* ein Edikt ins Reich ausgehen, worinn er die Hinterlegung der züm Türkenzug bestimmten Gelder bei kaiserlichen Kommissarien verordnet, und die ungebührliche Eingriffe des Legaten, dessen Geldbegierde und unzimbliche Listigkeit aller Welt vor Augen legt, und sie dafür warnet.

Ebendas. Beilage *LX.* S. 736.

Um diese Zeit lebte der berühmte Wimpheling Domherr zu Speier. Max *I.* bediente sich seiner Feder, um Deutschlands Freiheit gegen die Kurie und ihre Nunzien zu vertheidigen.

Abel *de Jure & officio S. J. T. circa usurp. Nunt. Jurisd.* §. *91.* & *93.*

Auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre
1518. 1518 klagen die Stände gegen die Anmassungen des päbstlichen Nunzius, und bitten den Kaiser, In Ermessung der Billigkeit und des Rechtens solch unerhört unleidlich Fürnehmen des Nunzius abzustellen.

Harpprecht im Staatsarchiv. *3.* Th. *N. 237. 242.* und *243.* der Urkunden. — Abel *l. c.* §. *94. p. 86.*

Auf

Auf eben diesem Reichstage verlangte der Legat des Pabstes den Vorrang vor dem Kurfürsten zu Mainz, der ihm aber verweigert wurde. Nach wirklich eröfnetem Reichstage ermahnte derselbe die Stände zu einem Türkenkriege, bekam aber von den geistlichen Fürsten zur Antwort: daß bei den beharrlichen und immer zunehmenden Eingriffen des römischen Hofes in die Rechte Freiheiten und Verträge der deutschen Kirche nicht daran zu gedenken sei, die von den Kurialisten ausgesogene und geplünderte Stifter und Kirchengüter zu Entrichtung des verlangten Zehenden zu bewegen; alle Völker würden ihrer Freiheiten froh, Deutschland allein sei ein Raub und Beute der Italiäner. Auch die weltliche Fürsten stimmten hiemit überein, und liesen den Nunzius mit dieser Antwort abziehen.

Senkenberg *Sel. Jur. & hist. T. IV. p. 631. & 639.* — Gesch. der päbstl. Nunzien *2. B. p. 576. & 578.*

Im Jahre 1522 übergeben die Stände des Reichs auf dem Reichstage zu Nürnberg 100 Beschwerden gegen den römischen Stul und die Geistlichkeit. In der 95ten Beschwerde klagen sie hauptsächlich gegen die römische Nunzien, welche mit Fakultäten ausgerüstet, nach Deutschland kämen, unrechtmäsigen Kindern die Rechte der rechtmäsig erzeugten ertheilten, sie zu erb- 1522

schaf-

schaften fähig erklärten, und sich in deutschen Reichslanden Rechte beilegten, die ihnen keineswegs zustanden.

Centum gravam. N. Germ. N. 95. in fascic. rer. expet. & fugiend. p. 354.

1529 Im Jahre 1529 fodert Ferdinand *I.* von Klemens *V.* er möge den Domprobst zu Speier Philipp von Arlesheim zu seinem beständigen Kommissar ernennen, damit derselbe alle in den Erzstiftern Mainz und Köln entstandene Streithändel, welche sonst nach Rom gezogen worden wären, jedoch ohne Nachtheil des den Bischöfen in erster Instanz zukommenden Rechtes entscheiden mögte. Die Gerichtsbarkeit der Nunzien wurde als konkordatenwidrig gar nicht in Erwähnung gebracht.

Gesch. der Appell. von geistl. Gerichtsb. S. 234.

1547 Im Jahre 1547 schickte Paul *III.* einen Legaten an Heinrich *II.* Das Parlament zu Paris versagte ihm aber die Aufnahme in so lang, bis er einen Revers ausgestellet hatte, daß er sich gar keiner Gerichtsbarkeit über französische Unterthanen, auch wenn sie sich freiwillig einliesen, anmasen, selbst den eremten Geistlichen nur durch delegirte Richter Recht sprechen, den Rechten der Ordinarien und Patronen nicht eingreifen, den Gewohnheiten und Statuten der Kirchen nicht entgegen handeln, bei seiner Abreise

reise die Gesandschaftsakten zurücklassen, und endlich nichts unternehmen wollte, was den Kirchengesetzen, den allgemeinen Konzilienschlüssen, den Konkordaten, den Rechten und Freiheiten der gallikanischen Kirche, und den Akademien und Schulen im Reiche nachtheilig sein könnte.

Thuan. *L. III. hist. ad a. 1547.* — Gründliche Entw. der Dispens- und Nunz. Streit. *p. 213. 214.*

Als daher der Kardinallegat Barberini sich in der Folge gegen diesen Revers verfehlte, und hinweggieng, ohne die Gesandschaftsregistratur und Siegel dem Parlamente überliefert zu haben, ward er durch militärische Gewalt dazu gezwungen.

Wicquefort *L'ambassad. & ses fonctions. L. I. S. X. T. I. p. 107.* — Gr. Entw. der Dispens u. Nunz. Streit. S. 217.

Im Jahre 1556 ward der Religionsspötter Caraffa als Legat nach Frankreich geschickt. Der Präsident *de Thou* erzälet von ihm, daß, als ihn das gutmütige Volk zu Paris empfieng, und kniefällig um seinen Seegen bat, er ihm zwar denselben gegeben, dabei aber die spöttischen Worte ausgesprochen habe: Quandoquidem populus iste vult decipi, decipiatur. 1556

Thuanus *hist. L. 17. ad an. 1556.* — Deutsche Noten zu einer Röm. Apologie der Nunz. in D. S. 56.

Um eben diese Zeit schickte Paul *IV.* einen Legaten in die Niederlanden. König Philipp *II.* verweigerte ihm aber so lange die Aufnahme, biß er versprach, daß er ohne des Königs Bewilligung sich seiner Fakultäten nicht bedienen, nichts wider die Rechte des Königs, der Ordinarien und Patronen unternehmen, und bei allen Verfügungen das königliche Placet nachsuchen wollte.

Van Esp. *P. I. T. 21. C. 3. n. 16.* — Gründliche Entw. der Dispens- u. Nunz. Streit. S. *218.*

1563 Im Jahre 1563 ergeht auf dem Konzilium zu Trient eine Verordnung, wodurch die Gerichtbarkeit der Erz- und Bischöfe gehandhabt, die Untersuchung und Entscheidung strittiger Rechtshändel in letzter Instanz den Sinodalrichtern aufgetragen: die päbstliche Legaten und Nunzien aber, mit welchen Fakultäten sie auch versehen sein mögen, unter Strafe der Nichtigkeit und des Schadensersatzes dahin angewiesen werden, die Bischöfe nicht nur nicht zu hindern, und ihrer Gerichtsbarkeit auf keinerlei Weise vorzugreifen, sondern auch gegen geistliche und und kirchliche Personen nicht anders, als nach vorläufigem Ansuchen beim Bischof, und zwar alsdann, wenn er bei Führung seines Amtes saumselig wäre, (und folglich das päbstliche Jus suplendi einträfe) zu verfaren.

Conc. Trid. Sess. 24. C. 20. und *Sess. 25. C. 10. de ref.* — Gesch. der Appell. S. 246 — 267.

Dieser Verordnung des Concilii ungeachtet wurden bald hernach die zeither blos ambulatorische Nunzien in sogenannte ständige umgemodelt und übten grade das Gegentheil dessen aus, was der belobte Kirchenrath, — daß sie nicht üben sollten, — geboten hat.

Zwar bestättigte Pius *IV.* im Jahre 1564 die tridentin. Satzungen, und widerrief alle auch den Legatis a latere und Nuntiis ertheilte Privilegien und Befugnisse, in wie weit sie den Verordnungen der Kirchenversammlung entgegen stünden: 1564

Abel *l. c.* §. *105.*

Nichtsdestoweniger schickte schon im Jahre 1580 Gregor *XIII.* den Legaten Germanikus Malaspina mit Fakultäten versehen nach Grätz ab. Der Erzbischof Johann Jakob von Salzburg verwahrte sich nicht nur gegen alle unziemende Eingriffe desselben in die Erz- und Bischöfliche Gerechtsamme, sondern ertheilte auch dem Erzpriester Muchisch in Steier den Auftrag: sich an allen Orten, da der Nunzius zu visitiren, Vorhabens wäre, ebenfalls einzufinden, und wenn etwas präjudizirliches für 1580

die bischöfliche Gerechtsamme von demselben unternommen würde, mit Bescheidenheit zu ahnden.

Salzb. P. M. S. 27.

1586 Im Jahre 1586 errichtete Sixtus *V.* mit Bewilligung der Schweizer die erste ständige Nunziatur in Luzern, und setzte in Rom eine eigene Kongregation nieder, welcher Er die Einführung ständiger Nunziaturen in den übrigen kristlichen Staaten zum Geschäfte machte.

Conc. Nat. Germ. int. T. III. p. 117.

1588 Im Jahre 1588 erscheinet der erste ständige Nunzius in Brüssel.

Gesch. der Appell. S. 269.

1590 Im Jahre 1590 kömmt der Kardinal Kajetan als Legat nach Frankreich; das Parlament zu Tours verbietet den Prälaten, ihn als solchen anzuerkennen, weil er ohne Bewilligung des Königs gekommen sei, folglich die Reichsgesetze übertretten habe.

Sterzinger Kirchengesch. 5. B. S. 162.

1593 Im Jahre 1593 wird das kaiserliche Reichskammergericht gegen die Eingriffe der Nunzien angeflehet, und erläßt zum erstenmale Mandata Cassatoria & inhibitoria gegen dieselbe.

Conc. N. G. int. T. III. p. 120.

1594 Im Jahre 1594 beschwerten sich die evangelischen Herrn Fürsten darüber, daß die Nunzien

im Reiche hin und her schlichen, durch Praktiken Mißtrauen unter den Ständen ausbreiteten, sich einer Jurisdiktion anmaßeten, und andere in Bann zu legen wagten, und trugen demnächst darauf an: daß man die Nunzien als Ursacher alles Misstrauens zwischen den Ständen wieder nach Rom abzufertigen, beflissen sein solle.

Die katolischen Stände antworteten hierauf: daß zu Verhütung aller Trennung jezuweilen und zwar einzig der Inspektion halber päbstliche Nunzien in das Reich verordnet würden; Selbe hätten aber keine andere Verwaltung im Reich, noch sei jemand der Katolischen ihnen etwas weiter, dem H. R. Reich, oder einigen desselben Ständen zum Nachtheil einzuraumen gemeint.

Moser ält. Staatsr. Th. 8. B. 2. K. 157. §. 58. S. 411.

In eben dem Jahre ward Paul Benalli von Klemens *VIII.* in Deutschland geschickt, um die dortige Benediktiner Klöster zu visitiren. Als er aber nach Baiern kam, lies ihm Herzog Wilhelm sagen, daß er keine fremde Visitatoren brauche. Der Pabst transscribirte daher die Kommission auf den Abt zu Benediktbaiern; als aber dieser von dem Herzog die Erlaubniß

niss begehrte, den päbstlichen Auftrag zu verrichten, wurde sie ihm ebenfalls abgeschlagen.

Sterzingers Kircheng. *V.* B. S. *173.*

1595 Im Jahre 1595 wird der erste ständige Nuntius in Köln mit ausdrücklicher Bewilligung des Kurfürsten Ernst und seines Domkapitels angenommen, jedoch muste sich derselbe verbindlich machen, in die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit nicht einzugreifen, und die alte Gewohnheiten der kölnischen Kirche zu beobachten. Ueberdieß wurde seine Annahme nur für die damaligen Zeitumstände bewilliget, und sollte demnach auch mit den Umständen, wodurch sie veranlasst wurde, wieder aufhören.

Kölnisches P. M. §. *16. 17. 18.*

1596 1596 werden auf Befehl Klemens des *VIII.* in dem Eide, den die Bischöfe vor ihrer Konsekration ablegen, die Worte: quem certum esse Legatum cognovero, ausgestrichen, wahrscheinlich: weil sie sich zu dem neuangemaßten päbstlichen Gesandschaftsrecht nicht mehr schickten.

Arm. Seld über das päbstl. Gesandschaftsrecht. S. *42.* §. *30.*

1603 Im Jahre 1603 widersetzet sich das Kammergericht der anmaslichen weltlichen Gerichtsbarkeit des Nunzius zu Köln, und beschlieset: alle Appellationen, so von Münster oder Köln in Zivilsachen an die Nunzien gezogen würden, quibuscun-

cunque remediis opportunis fernerhin zu annulliren und zu revoziren.

S. C. Camerale d. a. 1603. in Corpore Juris Cam. Abel *l. c.* §. *112. p. 110.*

Im Jahre 1067 erhält der damals in Steiermark befindliche päbstliche Nunzius Johann Baptista von Sarzana von dem Pabste den Auftrag, die dortige Diozese zu visitiren. Kaum erfur dieses Erzbischof Wolf Dieterich von Salzburg, so ertheilte er dem Bischof zu Sekkau den Auftrag, wohl darauf zu sehen, daß (wie die Worte lauten) „weder uns, noch unser ordinari Jurisdiktion derselben Orten durch ihn „Nuntium was nachtheiliges fürgenommen werde.“ 1607

Salzburg. P. M. S. *XXVII.*

Wie sehr der verdienstvolle Bischof zu Lavant Georg Stobäus gegen die Anmasungen, verbotene Absichten und Eingriffe des Nunzius geeifert habe, beweiset das im nämlichen Jahre von demselben erlassene Schreiben, worinn er sich gegen seinen Freund Vilerius also ausdrückt: „Traurig ist es, daß der Nunzius noch immer „in den hiesigen Gegenden herumschweifet, und „dieses Uebel wird wahrscheinlich kein Ende nehmen, so lang noch gutes Futter im Lande ist; „denn dieses zieht ihn an. Er schlupft in alle

„Winkel, dringt in alle Geheimnisse, und bringt „sogar unseren Lebenswandel in üblen Ruf. O „warum lassen wir Deutsche uns durch Italiäner „schänden, und zwar durch einen solchen, der „Deutschland weder kennt, noch schätzet!“ Worte, welche das nämliche Gewerb, die nämliche rechtlose Einmengung der Nunzien verrathen, welche der h. Bernhard schon zu seiner Zeit beweinet hat.

Salzb. P. M. *p. 28.*

1608 Als im Jahre 1608 eben dieser Nunzius seine Visitation im Bistum Lavant vornehmen wollte, betrachtete es der Bischof Stobäus als eine seiner Ehre und seinem Leben höchst nachtheilige Einmischung, und verweigerte dieselbe dem Nünzius in einem mannhaften Tone. Wie würde es um meine Ehre aussehen, sind die Worte des Bischofs, wenn ich meine Pflicht einem fremden Hirten überliese, würde man nicht mit Recht vermuthen, ich sei mein Amt zu verwalten unfähig. Lass dir daher die Sorge für mein Bistum vergehen, ich werde die Pflicht eines guten Hirten schon versehen, und ich weis, daß meine Schaafe lieber meine, als eine fremde Stimme hören.

Salzb. P. M. *p. 29.*

1613 Im Jahre 1613 ersuchen die Stände den Kaiser, er möge doch nicht zugeben, „daß durch

„derer

„derer päbstl. Nuntiorum Mittel, Mistrauen un-
„ter den Ständen angestiftet, und gepflanzt, wie
„auch, daß von den Nunzien im H. R. Reiche
„in Ehesachen in gradibus prohibitis dispensiret
„würde."

Moser D. Staatsr. *VIII.* Th. S. *413.*
Pragm. Gesch. der Münchn. Nunz.
p. 128.

Als der Nunzius Alberkati im Jahr 1618 das Erzstift Köln visitiren wollte, wurde es zwar von dem abwesenden Erzbischof verstattet, dem Nunzius aber der erzbischöfliche Generalvikar zur Seite gesetzet. 1618

Kölnisch. P. M. *p. 9.*

In eben dem Jahre werden auf der Diozesansinode zu Lüttich die gesetzmäsige Sinodalrichter ernennet, welchen die Entscheidung aller Streithändel in letzter Instanz mit Ausschluss der päbstlichen Nunzien übertragen wird.
Diesem löblichen Beispiele folgte im Jahre 1625
1625 und 1628 das Bistum Osnabrück, 1652 das 1628
Bistum Hildesheim und im Jahre 1662 das 1652
Erzstift Köln. 1662

Harzh. *T. IX. Conc. germ. p. 293. 359. 425. 475. 801. 917.* — Gesch. der Appell. S. *301. 302.*

Im Jahre 1622 überträgt der Wiener Nun- 1622
zius Karaffa bei einer vorhabenden Reise nach

Regensburg dem Bischof Jakob von Sekkau einsweilen die vollkommene Gewalt eines päbstlichen Legaten in Ober= und Untersteiermark, und alle jene Fakultäten, womit er als Nunzius ausgerüstet zu sein sich rühmte. Dem ebenbenannten Bischof lagen aber seine Pflichten zu nahe am Herzen, als daß er in den Antrag des Nunzius hätte einwilligen können, er verbat sich daher denselben, und führte hierüber eine sehr merkwürdige Korrespondenz mit seinem Metropoliten.

Salzb. P. M. *p.* 29.

Ungefähr eben so antwortete Erzbischof Paris im Jahre 1625, da ihm der Bischof von

1625 Sekkau die Anfrage machte, wie er sich in Rücksicht der von dem Nunzius in Wien dem Bischof zu Triest übertragenen Visitation in den kaiserl. Erbstaaten zu verhalten habe? „Er solle, war die Antwort des Erzbischofs, so viel möglich, Vorstellungen machen, wachen, und dem Uebel steuern."

Salzb. P. M. *p.* 30.

1624 Im Jahre 1624 verleitete der päbstliche Nunzius Baravicini den Arzt Ezechiel Beverelli zu einer unbilligen Schankung, und, um dasjenige zu ersetzen, was der Giltigkeit derselben fehlen mögte, überredete er ihn, die bezeichnete Schankung mit einem körperlichen Eide zu bestättigen. Kaum sah aber der überlistete Arzt

die

die Gefärde des Legaten, und den Schaden ein, welchen er sowohl sich selbst, als seinen aus der zweiten Ehe erhaltenen Kindern zugefügt hatte, so wand er sich an seinen Bischof, und wurde durch denselben von der Verbindlichkeit dieses vom Legaten abgelisteten Eides losgesprochen.

Salzb. P. M. S. *31*.

Im Jahre 1628 suchte der Wiener Nunzius Karaffa, als er nach Rom zurückgieng, den Bischof von Sekkau unter schmeichelhaften Anträgen zu verleiten, daß er ihm die Berichte von der in seiner Diozese begonnenen Reformation durch den in Wien zurückbleibenden Nunziaturagenten fleisig zuschicken mögte. Allein auch dießmal wurde der Nunzius mit seinem Antrag abgewiesen. Er schicke, antwortete der Bischof, seine Berichte nach Salzburg an seinen Metropolitan, von dort aus könne sie der H. Nunzius erhalten. 1628

Salzb. P. M. *p. 31. 32*.

Im Jahre 1642 wurde die Wahlkapitulation Max Heinrichs Kurfürsten zu Köln mithin auch die gesetzliche Existenz der Nunziatur in Köln, als welche sich auf gedachte Wahlkapitulation gründete, nach genommener Einsicht vom Pabste kassiret, und Max Heinrich von der übernommenen Verbindlichkeit losgesprochen. 1642

Köln. P. M. *p. 11*. Die päbstl. Bulle steht in der kurzen Widerleg. der *Reflexions sur les 73 art. du P. M.* unter den Beil. *n. 3*. S. *XX*.

1643 In folgenden Jahre 1643 werden bei der damaligen Reichsdeputation vom Reichskammer-
1653 gericht, und im Jahre 1653 auf dem Reichskonvent von den 3 geistlichen Kurfürsten sehr wichtige Beschwerden wider den päbstlichen Nunzius zu Köln, sowohl wegen weltlichen als kirchlichen Gerichtsbarkeits Eingriffen geführet. Die Klagen der geistlichen Kurfürsten suchte die Kurie durch die den Nunziatur Fakultäten sehr ähnliche Quinquennal-Indulten einsweilen zu stillen.

Conc. int. T. III. S. *123. 126.* Kurze Beleucht. der Ems. Punkt. S. *42.*

1654 Im Jahre 1654 wird hauptsächlich über die Leichtigkeit Klage geführet, womit die Nunzien Eidschwüre auflösten, und von der Verbindlichkeit derselben lossprächen.

Gesch. der Appell. S. *289.*

Hierauf erfolgte noch im nämlichen Jahre jene merkwürdige Verordnung des J. R. A. welche allen Ansprüchen der Nunzien auf weltliche Gerichtsbarkeit auf einmal ein Ende machte.

Ebendas. S. *290.*

1658 1658 giebt sich der päbstliche Nunzius von Köln alle nur mögliche Mühe, um bei dem damaligen Wahlkonvent diejenige Artikel aus der Wahlkapitulation zu verdrängen, welche der Ge-

richts-

richtsbarkeit des Pabstes und seiner Nunzien Schranken setzten. Den patriotischen Bemühungen des kölnischen Hofes allein haben wir es zu verdanken, daß das Vorhaben des Nunzius scheiterte.

Kurze Widerl. der *Refl. sur les 73 art. du P. M. 1789. 8. §. 85. p. 92.* und in den Beilagen *n. 8.* S. *LXXXIX.*

Im Jahre 1672 bedrohete der Nunzius Buonvisi in Köln den erzbischöflichen Offizial mit der Exkommunikation. Max Heinrich antwortete aber hierauf dem Nunzius: Sein Offizial sei da, um Gerechtigkeit zu handhaben, so wie er nun hiebei unerschrocken zu Werk gehen müse, so habe er sich auch vor keinen Bannstralen zu fürchten, sie mögten her kommen, woher sie immer wollten. 1672

Ebendas. S. *92.* und unter den Beilagen *N. X. p. XCIX.*

Im Jahre 1677 erlässt Kaiser Leopold ein eigenes Schreiben gegen die Usurpationen des kölnischen Nunzius an den ebenbelobten Erzb. und Kurfürsten Max Heinrich; nennt die von dem Nunzius geschehene Exkommunikation ein abscheuliches Beispiel, eine unerhörte Neuerung, ein den bischöflichen Rechten nachtheiliges Attentat, und erkläret das 1677

Unter-

Unternehmen des Nunzius für nichtig und gesetzwidrig.

Faber Europ. Staatskanzlei. *IV.* Th. S. 697.

Dieses alles schröckte den unternehmenden Legaten nicht ab. Vielmehr that er den kurkölni-
1680 schen Hofrath im Jahre 1680 in den Bann, und lies die römische Exkommunikationsbulle allenthalben bekannt machen. Diesem Frevel zu begegnen verordnete das Kammergericht, daß man den Impetranten gedachter Bulle als einen Verletzer der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, und als einen Störer der öffentlichen Ruhe, wo er sich immer betretten liese, in Arrest nehmen, dessen Güter und Einkünfte aber in so lang in Zuschlag legen sollte, bis er die erhaltene Exkommunikation ipso facto widerrufen, dem römischen Prozeß renunziiret, und daß er darin ferner nicht mehr verfahren wollte, hinlänglich kaviret, auch der päbstl. Kommissarius sein an sich selbst nichtiges, Reichskonstitutionswidriges, verächtliches *Fulmeu* widerrufen und aufgehoben haben würde; falls aber derselbe oder andere Emissarien des römischen Hofes die Kühnheit haben würden, weiter zu verfahren, oder das Bannurtheil anschlagen zu lassen,

sen, so soll dasselbe abgerissen und kassiret, der Thäter aber beim Kopf genommen, und dessen Hab und Güter eingezogen werden.

Pragm. Erl. des §. 164. des J. R. A. §. 12. *in Conc. int. T. III. p. 120.*

Im Jahre 1689 schrieb Alexander VIII ein allgemeines Jubiläum aus. Der damalige Nunzius in Köln lies es sich einfallen, dasselbe dem Kurfürsten zu Mainz Anselm Franz zu insinuiren. Der Entschlossene von den Gerechtsamen seines Stuls überzeugte Erzbischof nahm aber die Intimation nicht an, und antwortete dem Herrn Nunzius: man sei Mainzischer Seits nicht gesonnen, gegen die bisherige alte Observanz der nie anerkannten kölnischen Nunziatur etwas einzuräumen. 1689

Pragmat. Gesch. der Münchn. Nunz. S. *121.*

Als im Jahre 1690 ein neuer päbstlicher Nunzius nach Wien geschickt werden sollte, beklagte sich Kaiser Leopold in dem an den Kardinal von Medizis erlassenen Schreiben sehr heftig darüber, und unter andern namentlich dahin: 1690

„Es scheine, der römische Hof habe ein wahres Vergnügen, eine Unbild über die andere „wider ihn zu begehen; wenn man ältere Bei-

„spiele

„spiele zu Rath ziehe, so sei daraus zu ermes-
„sen, daß die Röm. Kaiser die ohne ihre Ein-
„willigung abgeschickte Nunzien zuweilen zwar
„aus einer überspannten Ehrfurcht gegen die
„Päbste, oder anderen Absichten nachgesehen
„und angenommen, aber auch sehr oft verwor-
„fen haben.

„Es sei wirklich ungeziemend und ungerecht,
dem Kaiser Nunzien ohne Begnehmigung und
„zwar mit Gerichtsbarkeit aufzudringen, welche
„andere geringere Fürsten von dem Röm. Hofe
„sich nicht aufdringen lassen, und welchen Sie
„(der Kaiser) daher nicht ohne offenbarer Ge-
„ringschätzung nachgesetzet würden. „ Hierauf
fodert der Kaiser: „ daß ihm vor allem wegen
der zugefügten Beleidigung hinlängliche Genug-
thuung, sodann erst über die Person des Nun-
zius weitere Handlung geschehe.

Mosers alt. Staatsr. Th. IV. B. 2. Kap. 43.
S. 2. u. 3. — Köln P. M. S. 18.

Auf dem Walkonvent Josephs I, ebenfalls
1690 im Jahre 1690, beschlossen die Kurfürsten, daß
die Beschwerden wider den päbstlichen Stul, be-
sonders jene, welche die Jurisdiktionsmißbräuche
betreffen, aufs neue zusammengetragen, und dem
Pabste zur Abstellung von Rechtswegen vorgelegt
werden sollen.

Salzb.

Salzb. P. M. *p. 11.* u. Joh. Jak. Mosers W. K. Karls VII mit Anmerk. Th. II. *ad art. XIV.* S. 433.

Aehnliche Klagen führten die Herren Kurfürsten von Mainz und Trier bei einem im Jahre 1699 sich ereigneten Vorfalle, wobei Kurtrier sich 1699 ausdrücklich wider die neue Nuntiatur in Köln beschwerte.

Salzb. P. M. p. 11. Fabri Staatsk. Th. V. S. 121.

Im Jahre 1703 brachten die protestantische 1703 Herren Gesandten an Se. Kais. Maj. das dringendste Ansuchen, den so oft wiederholten Beschwerden der deutschen Nation eine endliche Abhilfe zu leisten, die von dem römischen Hofe täglich verletzte Konkordaten mit Einverständniß der Kurfürsten und Stände des Reiches gänzlich aufzuheben, und die deutsche Freiheit, gleichwie selbe vorhin gewesen, und im Basler Konzilium festgesetzt worden wäre, wiederherzustellen.

Daß unter diesen Beschwerden jene, welche so vielfältig gegen die Nunzien geführet worden sind, mitbegriffen seien, bedarf wohl keines besonderen Beweises.

Salzb. P. M. *p. XII.*

Als man in eben diesem Jahre in München ein delegirtes bischöfliches Gericht aufzustellen,

 und

und einen sogenannten Delegatum apostolicum, welches in der Wesenheit wohl eben das sagen will, was der gegenwärtige vermeintliche Nunzius bedeuten soll, herbeizuziehen versuchte, so widersetzten sich der H. Erzb. von Salzburg und die Herren Bischöfe von Passau, Eichstett und Regensburg dieser Neuerung, und erhielten von Rom aus die Versicherung, daß man dem Münchner Hofe noch nichts verwilliget habe, noch in Zukunft verwilligen würde.

Nicht einmal die bairischer Seits gefoderte Kongregation, welche die angebrachte Gründe einsehen und erwägen sollte, wurde dem Kurfürsten verwilliget.

Salzb. P. M. *p. 33.* Pragm. Gesch. der münchner Nunz. unter den Beil. *litt. A.*

Bei der Reichsberathschlagung vom Jahre
1706 1706 in Sachen des Reichsstiftes Thorn wurden in der erzherzogl. österreichischen Stimme die Einmengungen der Nunziatur mit der Bemerkung von widerrechtlichen Insultibus ausgezeichnet, und blos durch passauische Vermittlung ist es geschehen, daß in dem Reichs Gutachten solche mit dem milderen, aber immer gehässigen Nahmen von Attentaten, oder unzuläsiger Wagnisse beleget wurden.

Salzb. P. M. *p. 12.*

In

In dem Edikt, welches K. Joseph I. 1707 nach Köln, Lüttich und Münster erlies, heist es unter anderen also: daß die Provokationen an die Nunzien den Gesetzen und Konstitutionen des h. Reichs zuwider, der Reichsgerichtsbarkeit zum Präjudiz gereichen, zwischen dem Reiche und dem apostolischen Stule schwehre Kollisionen veranlassen, und eben deswegen aufs strengste verboten werden müssen. 1707

Conc. N. g. int. T. 2. p. 267. & 268.

Als der Nuntius Bussi im Jahre 1708 sich unterfieng, ein Nonnenkloster in Achen zu visitiren: widersetzte sich Joseph Klemens als Bischof von Lüttich. Er führte dem Nuntius zu Gemüte: die päbstliche Macht sei nicht, um die Kirchendisziplin zu zerstören, gegeben, sondern ihre Obliegenheit sei, die bischöfliche Gewalt aufrecht zu erhalten. Es stehe dem Nunzius nicht zu, ohne Einwilligung des Bischofs eine Visitation in seiner Diozese vorzunehmen; es scheine, als wollten die Nuntien in Köln ihre nur für auserordentliche Fälle bestimmte Gewalt ewig dauernd machen. Ihre Verrichtungen könnten nur in jenen Sachen Platz haben, welche dem Bischofe nicht zuständen, aber 1708

eine konkurrente Gewalt mit dem Bischofe auszuüben, sollten sie sich ja nie beigehen lassen.

Köln. P. M. *p. 22.* — Pragm. Gesch. der Münchn. Nunziat. Beil. *CC. p. 69. 75. 86. 91. 99. 105.* und *108.*

Nichts destoweniger trat Bussi in die Lüttischer Diozese, suspendirte den General Vikar und fuhr mit der angefangenen Visitation fort. Joseph Klemens verbot hierauf, die Decreta des Nuntius zu vollziehen, und suchte Hilfe und Schutz bei der Reichsversammlung zu Regensburg.

Köln. P. M. §. *42.* S. *23.* — Pragmat. Gesch. der Münchn. Nunziat. §. *26.* S. *37.*

Kur Brandenburg nennt in einem in der Evangelischen Konferenz in demselben Jahre abgelegten Votum den päbstl. Nuntius zu Köln einen Usurpatorem einer im Reich ihm niemals zugestandenen Macht, einen Störer der gemeinen Ruhe, und foderte seine Mitstände auf, sich diesem anmasenden fremden Dominat zu widersetzen.

Salzb. P. M. *p. 13.* Boehmer *in J. E. Prot. Tom. I. Lib. I. T. 30. p. 699.*

1714 Im Jahre 1714 lies Karl *VI.* dem päbstlichen Nunzius in Köln bedeuten, daß, wofern

er

er auf Reichsbodem ferner geduldet zu werden verlange, er sich mäßigen möge; und in der Folge, als diese Warnung fruchtlos blieb, ergieng ein weiterer kaiserl. Befehl an den kölnischen Nunziaturverwalter, binnen 8. Tägen von Köln, und binnen 4 Wochen aus dem deutschen Reiche sich zu entfernen.

Electa jur. publ. T. VII. p. 469. — Salzb. P. M. *p. 13.* und *14.*

Im Jahre 1723 hat Innozenz *XIII.* den Nunzius zu Köln Kajetan de Cavalleriis ermächtiget, den Erz- und Bischöfen, die an ihn rekurriren würden, die Erlaubniß zu ertheilen, mit ihren Diozesanen zur Fastenzeit im Fleischessen zu dispensiren. Davon gab der Herr Nunzius unterm 10ten Febr. 1624 auch dem Erzbischof Lothar Franz von Mainz Nachricht; dieser aber schickte ihm das Communicatum mit dem Bedeuten zurück, er solle dergleichen in Zukunft unterlassen. 1723

Pragm. Gesch. der Münchn. Nunz. §. *60.* S. *122.*

Im Jahre 1735 weigerte sich der römische Hof zum erstenmale, seine Nunzien bei dem kölnischen Stadtmagistrat akkreditiren zu lassen. Die Stadt entzog ihm hierauf die Akzisfreiheit, und bestund darauf, daß der päbstliche Nunzius 1735

ein Kreditiv beibringen müse, wenn er in dieser Eigenschaft anerkannt sein wolle. Diese Zeremonielfehde dauerte bis ins Jahr 1744.

Erörterung der kölnischen Nunziaturstreitigkeit *1788. 8.* §. *25.* — *27.* S. *31.* — *34.*

1735 Als in eben diesem Jahre 1735 der kölnische Nunzius Oddi in kraft einer päbstlichen Bewilligung in den Jülich- und Bergischen Landen einen Sammler der auf die geistlichen Güter gelegten Dezimation machen wollte, kam der kölnische Klerus bei kaiserl. Maj. bittend ein: dem päbstlichen Nunzius Oddi den Schutz allergerechtest aufzukündigen, ihn auszubieten, und dem kölnischen Magistrat anzubefehlen, demselben von seinen Sachen so lange nichts verabfolgen zu lassen, bis er die erpreßte Gelder der Geistlichkeit wiedergegeben, und einen jeden schadlos gehalten haben würde.

Abh. unter dem Tit: Fr. Ist der Pabst befugt, ohne Einwilligung der Bischöfe einem deutschen Reichsfürsten die Erlaubniß zu ertheilen, die in dessen Lande gelegene Güter der katholischen Geistlichkeit zu besteuern? in den Beil. *N. XV.* S. 108.

Auf diese Bitte des Klerus erfolgte im fol-
1736 folgenden Jahre 1736 die standhafte Erklärung Karl des *VI.* dahin: Daß

Daß, da der schon benannte Nunzius Oddi in Köln, dessen Pflicht vielmehr gewesen wäre, den Klerus zu unterstützen, als zu verfolgen, sich nicht nur in dieser Sache der Geistlichkeit abhold bezeiget, sondern auch in verschiedenen anderen Geschäften sich als ein unruhiger und andere aufwiegelnder Kopf betragen, ... sich auch in Sachen eingemischt habe, die ihn gar nicht angiengen, Allerhöchstsie berechtiget gewesen wären, wider diesen Nunzius als einen mitten in dem Reiche Unruhen und Verwirrungen anzettelnden Menschen strengere Verfügungen zu entlassen. — Sie wären also des festen Vertrauens, daß Se. Heil. gemeldeten Nunzius abberufen, und jenen, der auf dessen Stelle folgen würde, ernstlich befehlen würden, sich ruhig, friedlich und reichsgesetzmäsig zu betragen; würde aber auch dieser dem Beispiel seiner Vorfahrer folgen, so wären Sie allergnädigst entschlossen, solche Nunzien, die dem Klerus des deutschen Reichs abhold, lästig und anbei Störer des Friedens und der öffentlichen Ruhe sind, in Köln keineswegs fernerhin mehr zu dulden.

Salzb. P. M. S. *14*. und die angef. Abh. über das päbstl. Besteurungsrecht in den Beilag. *N. XIX*. S. *117*.

Bei dem Walkapitulationsgeschäfte vom Jah-
1741 re 1741 führete Kurtrier Beschwerden gegen die päbstliche Nunziatur in Köln.

Salzb. P. M. S. *15*.

In eben dem Jahre erklärte der päbstl. Nunzius Doria feierlichst, daß ohne Einwilligung des röm. Hofes keine neue Kurwürde errichtet
1755 werden könne, und im Jahre 1755 zog er eine Streitsache in erster Instanz mit Vorbeigehung des bischöflich- und erzbischöflichen Gerichtes zu seiner Erkenntniss.

Deutsche Noten zu einer Röm. Apol. der Nunz. in D. S. *93*. Cramers Nebenst. *1*. Th. S. *189*.

1760 Im Jahre 1760 schickte Klemens *XIII.* den Bisch. von Segni Zäsar Kreszentius als Legaten nach Korsika. Aus wichtigen Ursachen verbat sich aber die Republik Genua diese Gesandschaft, und machte wider die Person des Legaten scheinbare Einwendungen. Der Pabst störte sich indessen daran nicht, und der Legat machte sich eilends in versteckter Kleidung nach Korsika. Kaum erhielt die Republik hievon geheime Nachrichten, so versprach sie in einem öffentlichen Edikt demjenigen 6000 Scudi, welcher den Legaten anhalten, und der Republik ausliefern wurde; Ihren Unterthanen aber verbot sie,

von

von dem päbstl. Gesandten Befehle anzunehmen, oder sie zu befolgen. Der Pabst erklärte zwar: er sei gar nicht gesinnet, die Rechte der Republik zu kränken, und sein Legat habe den Befehl, nur dorten einzutretten, wo die Bischöfe ihr Hirtenamt auszuüben gehindert wären; allein die Republik gab zur Antwort: Göttlich und menschliche Gesetze foderten sie auf, solchen Majestäts-Verächter und eingedrungenen Menschen aus ihrem Reiche zu verbannen.

SCHMIDT *Thes. jur. eccles. T. II. p. 294.* — Gründl. Entw. der Dispens u. Nunziat. Streit. S. 220. 221.

Im Jahre 1761 ward in dem bekannten Streite zwischen dem Domkapitel von Speier und seinem Herrn Dechant nicht allein die unerlaubte Appellazion von einem Spolien-Mandat von der röm. Kurie angenommen, sondern die Hauptsache selbst wurde von dem mainzer Metropolitangericht, wo sie wirklich in erster Instanz hieng, an eine eben so inkompetente Stelle, als die Nunziaturen sind, abgefodert. Wie muthig sich Mainz, Trier, Pfalz und Baiern in dieser Sache der deutschen Kirchenfreiheit angenommen haben, und welche Sprache sie in dem an kaiserl. Maj. hierüber erlassenen Kollegialschreiben geführet haben,

1761

ben, ist zu Reichskündig, als daß es hier wiederholet zu werden verdiente.

Abel *de jure & officio summor. Imp. Trib.* §. 131. 132. 133. p. 138. sq.

In eben diesem Jahre eiferte Kurpfalz bei den Walkapitulations Berathschlagungen mit patriotischer Wärme gegen die Gerichtsbarkeit der Nunzien.

S. pragm. Gesch. der Münchn. Nunz. §. 45. S. 92.

Auch die höchstseelige Kaiserinn Maria Theresia sah es ein, wie rechtlos die Nunziatur Einmischungen in deutschen Reichs- und Erblanden seien, und verbot daher allen ihren Vorderösterreichischen, in dem Bißtum Konstanz gelegenen Unterthanen, sich an die vermeintliche Nunziatur in Luzern unter keinem Vorwande mit Uebergehung oder Gefährdunng ihres eigenen Bischofs zu wenden.

Salzb. P. M. S. 22.

So bekannt es ferner ist, daß das kaiserl.
1768 Reichskammergericht in den Jahren 1768 und
1769 1769, so wie es schon vorhin vielfältig geschehen ist, mit Erkentnissen gegen die Nunzien losbrechen muste:

Salzb. P. M. *p.* 15.

Der

Eben so bekannt sind die in eben bemeldetem Jahre 1769 von den 3 geistlichen Herrn Kurfür- 1769
sten gegen die römische Kurie an des Kaisers Majestät gebrachte Beschwerden, unter welchen die unbefugte Einmengungen der Nunzien in dem 27. und 29ten Artikel wörtlich mitbegriffen waren.

Gesch. der Appell. S. *322.—325.*

Im Jahre 1785 schlugen ihre Kurf. Durchl. 1785
zu Köln, um allen so oft wiederholten Klagen der deutschen Nazion ein Ende zu machen, Ihrer Päbstl. Heiligkeit einige Männer vor, denen fernerhin die Entscheidung aller streitigen Sachen in letzter Instanz, statt dem Nunziaturgerichte, aufgetragen werden sollte.

Ebendas. S. *329.*

Statt aber dem gesetzmäsigen Ansuchen Ihrer Kurf. Durchl. zu willfaren, schickten Ihre Päbstl. Heiligkeit vielmehr den 27. Juni desselbigen Jahres einen eigenen Nunzius nach München, und ertheilten demselben die Gerichtsbarkeit in den gesammten pfälzischen Staaten. Mainz und Salzburg klagten sogleich gegen diese Neuerung bei dem Kaiser,

Ebendas. S. *333. 334.*

Und Ihre Maj. erliessen unterm 12. Oktober desselben Jahres ein Zirkularschreiben ins Reich,

wor-

worinn Sie erklärten: „Wie sie nie gestatten „würden, daß die Erz- und Bischöfe im Reich „in ihren von Gott und der Kirche ihnen einge„raumt und zustehenden Diozesanrechten gestöret „würden, daß Sie also die päbstl. Nunzien nur „als päbstl. Abgesandten zu politischen, und je„nen Gegenständen geeignet erkennen, welche un„mittelbar dem Pabste als Oberhaupt der Kirche „zustehen, ihnen aber weder eine Juris„diktionsausübung in geistlichen Sa„chen, noch eine Judikatur gestatten „können, weswegen auch solche eben so wenig „dem in Köln schon befindlichen, als dem zu „Wien stehenden, noch einem andern irgend„wo in die Lande des deutschen Reichs „fürohin kommenden päbstl. Nunzius „zukommmen, noch zugelassen werden „sollten."

Ebendas. S. *335*. Jos. Hermann Betracht. über das Schreiben des P. Pii *VI.* an den Fürstbisch. zu Freising. in der Beilag. *Lit. A.* S. *43*.

1786 1786 Tretten die 4 Herren Erzbischöfe Deutschlandes zu Ems zusammen, und legen ihre Beschwerden gegen den römischen Hof, und insbesondere jene gegen die Einmengungen der Nunzien kaiserl. Maj. wiederholtermasen vor.

Gesch. der Appell. S. *337*. folg.

Dagegen erlies Pius *VI.* den 18. Oktob. desselben Jahres ein Breve an den H. Fürstbischof zu Freisingen, in welchem er behauptet: der Kaiser als ein weltlicher Herr könne keine Gesetze gegen die Nunzien erlassen, und der Pabst und seine Legaten seien die Beschützer der Bischöfe gegen den Despotismus der Metropoliten.

Schreiben Sr. päbstl. Heiligkeit Pius *VI.* an Ludwig Bisch. zu Freising. 1787. 4.

Nunzius Pakka in Köln, aufgemuntert durch diesen Zuruf des Pabstes, dispensirte hierauf die Gräfinn Blankenheim und den Prinzen Hohenlohe-Bartenstein im 2ten Grade der Blutsverwandschaft. Dagegen protestirten zwar Ihro kurfürstl. Durchl. zu Köln den 2. Nov. 1786; der Nunzius lies sich aber durch diese Protestation nicht stören, sondern erklärte noch im Dezember des nämlichen Jahres die von den H. Erzbischöfen in Ehehindernissen bißher ertheilte Dispensen für nichtig, und die aus diesen Ehen erzeugte Kinder für unehelich. Diese Erklärung sandte er an alle Pfarrer der Erzstifter Mainz, Trier und Köln, und erregte dadurch Unruhen und Gewissensbeängstigungen unter dem Volke.

Köln. P. M. §. *55.* S. *31.* Pragmat. Gesch. der Münchn. Nunz. in den Beilagen *Lit. P. Q. R.* S. *35.* — *42.*

Statt aller Gegenwehr wider diese unerhörte Zudringlichkeit ward blos den Seelsorgern der 3 Erzstifter Mainz, Trier und Köln von ihren Vikariaten befohlen, das ihnen zugeschickte Zirkulare dem Herrn Nunzius zurückzuschicken.

Pragm. Gesch. der M. N. in den Beil. *L. S. T. V. X. Y.* S. *42 — 49.*

1787 Den 27. Febr. 1787 kassirte aber der kaiserl. R. H. R. das Verfahren des Nunzius, und gab dem Herren Kurfürsten von der Pfalz auf, daß er dem päbstl. Nunzius Zoglio in seinen Gülch- und Bergischen Landen keine Gerichtsbarkeit verstatten, und dem Propsten Roberz die Befolgung der unbefugten Aufträge des erwähnten Nunzius untersagen, in Entstehung dessen aber ihn mit Sperrung der Temporalien dazu anhalten sollte.

S. das R. hofräthl. *Concl.* in G. Heimburgs Beleucht. der zu Düsseld. herausgekommenen Drucksch. *Veritable Etat 1783. 4.* S. *62.* und *63.*

In eben diesem Jahre erschien das merkwürdige Pastoralschreiben Ihrer kurf. Durchl. zu Köln, in welchem die bischöfliche Gerechtsamme aufs gründlichste erwiesen, und den unbefugten Anmasungen der Nunziatur mit patriotischem Eifer widersprochen wurde.

S. dasselbe in der Mainz. M. S. von geistl. Sachen *1787.* 2. Heft. S. *123 — 134.*

Im Jahre 1788, als der Nunzius Zoglio in München kraft einer päbstlichen Bewilligung den Zehenden von allen geistlichen Gütern der pfälzischen Staaten erheben sollte, widersprachen Salzburg und Augsburg der unbefugten Einmengung des päbstlichen Nunzius. 1788

S. die angef. Abh. über das päbstl. Besteur. Recht in den Beilagen *N. XXI — XXIV.* S. *123 — 134.*

Nach so vielen, Jarhunderte lang wiederholten Klagen der deutschen Nazion erliesen endlich Ihro glorwürdigst regierende kais. Maj. unterm 9. August 1788 ein allergnädigstes Hofdekret an die allgemeine Reichsversammlung, in welchem die Klagen wider die ständige päbstliche Nunziaturgerichte in Deutschland und ihre Eingriffe in welt- und geistliche Gerichtsbarkeit seit dem ersten Augenblick ihrer Entstehung biß hiehin dem gesammten Reiche vorgeleget, und die gesammte Kurfürsten und Stände des Reiches aufgefodert werden, ein der Sache angemessenes ausgiebiges Gutachten zu erstatten, damit Ihre kais. Maj. demnächst als Reichsoberhaupt und der deutschen Kirche oberster Schutz- und Schirmherr das nöthige kräftigst zu verfügen, desto mehr im Stande sein mögen.

Das kais. allergnäd. Hofdekret steht in Roths Beantwortung der Frage: Ist ein deutscher Landesherr berechtigt einen ständigen päbstl. Nunzius mit geistl. Fakultäten auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe in seine Reichslande aufzunehmen? Mainz *1788. 8. p. 81.*

Aus allen diesen zeither angeführten Thatsachen ergiebt sich der Schluss von selbsten, daß *1.* der Besitzstand dem angeblichen Rechte der römischen Kurie, Gesandten mit Gerichtbarkeit in alle kristliche Reiche abzuschicken, keinesweegs zu statten komme, vielmehr dergleichen Nunzien vom ersten Augenblick ihrer Entstehung biß auf den heutigen Tag aufs standhafteste widersprochen worden sei.

2. Daß kein weltlicher Fürst sich für verbunden angesehen habe, dergleichen beständige mit Fakultäten versehene Nunzien in seinen Staaten anzunehmen, auch der Pabst sich nie für berechtiget gehalten habe, einen solchen Nunzius gegen Willen des Landesherrn abzuschicken.

3. Daß die Erz- und Bischöfe Deutschlandes von jeher die Befugniss ausgeübet haben, in ihren Kirchensprengeln, (mithin auch in allen denjenigen Landen, wohin

wohin sich diese erstrecken,) die Nunziaturen abzuschaffen, oder ihnen die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit einzustellen, auch diesem Rechte weder von Seiten des Reiches, noch von Seiten einzelner Stände desselben widersprochen worden sei. Endlich

4. daß man die Abschaffung oder Beschränkung päbstlicher Nunzien stets als einen zur Entscheidung des Reichstages geeigneten Gegenstand angesehen habe, folglich der jüngsthin aufgestellte Satz*, daß dieser ganze Streit kein Komitialberathschlagungs-Gegenstand sein könne, dem Reichsherkommen gradezu entgegen laufe.

* S. die Abh. unter dem Titel: Deutschland erwartet was Recht ist.

Beylage

zu der

jüngst erschienenen Druckschrift:

Der Besizstand des Römischen Hofes, Gesandte mit Gerichtsbarkeit in alle Christliche Reiche und besonders in Teutschland abzuschicken ꝛc.

Dictatum Regensburg
den 7ten Julii 1706.

Conclusum trium Collegiorum Sacri-Romani Imperii.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 7ten May dieses laufenden Jahres per publicam Dictaturam, Churfürsten, Fürsten und Ständen communicirte Fürstlich Freyweltlichen Reichsstifts Thornische Memorial, und gegen die Päbstliche Nunciatur in Cölln darinn geführte Gravamen, wasmassen

selbige auf Ansuchen der dasigen Frau Dechantin und etlicher Capitularen eine bey dessen Fürstlich weltlicher Lehen-Mann-Cammer per fiscum ex capite feloniæ coram paribus Curiæ ad caducitatem intendirte Feudal-Sache (als von welchem Gericht jederzeit zu Ihrer Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath oder Dero und des Reichs-Cammergericht appelliret wurde) denen Fundamental-Reichs-Gesetzen zuwider an sich zu ziehen, und Ihre Fürstl. Gnaden zu Thoren per Mandata pœnalia nicht allein unter hoher Geldstraffe, sondern auch per comminationem ecclesiasticarum Censurarum zu Erkennung dessen Jurisdiction in hac causa feudali mere laicali anzuhalten gesucht, in behörige deliberation gestellet, und dabey reiflich erwogen worden, was auf die ehedessen von denen Ständen des Reichs geführte höchste Beschwerden, in denen vornemlich den Jüngeren Reichs-Abschied- und Kaiserlichen Wahl-Capitula-

la-

lationen heilsamlich versehen, statuirt, und verordnet; So ist darfür gehalten, und geschlossen worden, daß die gegen Reichssatzungen emanirte obangeführte Mandata pœnalia, comminationes & evocationes causæ supradictæ des Päbstlichen Nuncii zu Cölln, wider Ihre Fürstliche Gnaden zu Thorn, aus denen in constitutionibus imperii wohl bedächtlich angeführten fundamentis, u. andern angezogenen considerationen nicht zu attendiren, sondern als unzulässig zu cassiren, dieses auch Kaiserliche Majestät zu einem allerunterthänigsten Gutachten zu erstatten, und in geziemenden respect (wie hiemit geschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen mögten, zu Erhaltung der Reichsgesetzen, und der Ständen jurisdiction an den Päpstlichen Stuhl zu Rom, die Nothdurft durch Ihre daselbst habende Ministros gelangen zu lassen, damit denen Nunciis apostolicis zu Cölln und anderwerts dergleichen

unzulässiges Verfahren, im Römischen Reich, und über dessen Glieder, Räthe, und Unterthanen von dannen mit Ernst verboten, und förders nicht mehr gestattet werde, dem obgedachten Nuncio zu Cölln, auch zugleich durch Dero Ministros in Cölln allergnädigst bedeuten zu laßen; die contra constitutiones imperii ausgelassene Mandata pœnalia, et comminationes zu caßiren, und Ihre Hochfürstlichen Gnaden zu Thorn in Ihrer fundirten Reichs jurisdiction contra leges imperii nicht ferner zu graviren noch zu turbiren, sondern solche ruhig exerciren zu lassen.

Sign. Regensburg den 7 July 1706

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wreden, Karl Josef <<von>>,

<<Der>> Besitzstand des Römischen Hofes, Gesandten mit Gerichtsbarkeit in alle kristliche Reiche abzuschicken, historisch untersucht Nebst Beylage

[S.l.] 1789

J.can.p. 909 m-10,1/4#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546704-0
VD18 10280103